

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 67

FREITAG, DEN 26. AUGUST

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft	1261	Widmung Genseneck im Bezirk Eimsbüttel	1267
Förderrichtlinie „Aktiv für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit“	1261	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Oldesweg –	1267
Planfeststellungsverfahren für die Ertüchtigung des Cranzer und Neuenfelder Hauptdeichs – Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –	1263	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Baggesenstieg –	1267
Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines	1266	Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Flurstück 4962 Gemarkung Billwerder)	1267
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1266	Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau Autoreisezuganlage Hamburg-Eidelstedt“, Bahn-km 6,940 bis 8,070 der Strecke 1232 Abzw. Rainweg – HH-Eidelstedt in Hamburg	1268
Termine für die bezirklichen Volksfeste in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Jahr 2023	1266		

BEKANNTMACHUNGEN

Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft

Mitteilung Nummer 6 über Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. September 2019 (HmbGVBl. S. 280), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 14. Januar 2022 (S. 41) gebe ich bekannt:

Herr Gerrit Fuß (laufende Nummer 2 der Wahlkreisliste 2 [Billstedt-Wilhelmsburg-Finkenwerder] des Wahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat sein Bürgerschaftsmandat zum Ablauf des 10. August 2022 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Sonja Lattwesen (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 2 [Billstedt-Wilhelmsburg-Finkenwerder] des Wahlvorschlags der Partei GRÜNE) gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 BüWG mit Wirkung zum 11. August 2022 für gewählt erklärt, die bisher ein über Listenwahl der Landesliste der Partei GRÜNE erworbenes ruhendes Mandat eines Senatsmitglieds ausgeübt hat.

Auf Grund des Mandatserwerbs von Frau Sonja Lattwesen wird das bisher von ihr ausgeübte ruhende Mandat eines Senatsmitglieds mit Wirkung zum 11. August 2022 von der nach Listenwahl nächsten noch nicht gewählten Person dieser Landesliste ausgeübt (§ 39 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 und § 38 Absatz 2 BüWG). Dies ist Herr Dr. Adrian Hector (laufende Nummer 26 der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei GRÜNE).

Herr Dr. Adrian Hector hat die Wahl am 8. August 2022 angenommen.

Hamburg, den 15. August 2022

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 1261

Förderrichtlinie „Aktiv für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit“

Ausgangslage

Der Senat betont in seinem Landesprogramm zur Förderung demokratischer Kultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus „Hamburg – Stadt mit Courage“ (Drs. 20/9849) wie auch in der Fortschreibung

Ende 2019 (Drs. 21/18643), dass Prävention und Bekämpfung des Rechtsextremismus eine Daueraufgabe von Staat und Zivilgesellschaft darstellt, solange menschenfeindliche Einstellungen in Teilen der Gesellschaft verwurzelt sind und durch aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen neue Nahrung finden.

Der Senat unterstützt dabei ausdrücklich das vorhandene Engagement der Zivilgesellschaft für ein demokratisches Miteinander und gegen Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung.

Die Sensibilisierung gegen menschenfeindliche Einstellungen und antimuslimische Diskriminierung zählt zudem auch im Senatskonzept zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus (Drs. 20/13460 und seinen Fortschreibungen) zu den relevanten Handlungsschwerpunkten.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) unterstützt Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus und zur Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus auf den inhaltlichen Grundlagen der o. g. beiden Bürgerschaftsdrucksachen und verfolgt damit folgende Förderziele und Zuwendungszwecke:

1.1 Förderziele

- a) die Stärken einer vielfältigen Gesellschaft sollen für jede und jeden erlebbar gemacht werden;
- b) die Öffentlichkeit wird für die verschiedenen Formen des Rechtsextremismus, des religiös begründeten Extremismus und anderer menschenfeindlicher und abwertender Einstellungen sensibilisiert;
- c) Menschen werden in ihrer demokratischen Haltung gefestigt.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die dazu beitragen, Menschen in Bezug auf Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rechtsextremismus oder religiös begründeten Extremismus zu sensibilisieren, so dass sie diese erkennen können und dazu beitragen, dem aktiv entgegenzuwirken,
- b) Projekte, die sich kritisch mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, rechtsextremer Ideologie, gruppendynamischen Prozessen in extremistischen Szenen oder mit ideologisch begründeter Gewalt auseinandersetzen,
- c) Projekte, die sich kritisch mit religiös begründeten extremistischen Ideologien, mit gruppendynamischen Prozessen in extremistischen Szenen und religiös motivierter Gewalt auseinandersetzen,
- d) Projekte, die das Erleben von Gleichwertigkeit und Selbstwirksamkeit im Rahmen partizipativer Prozesse fördern,
- e) gemeinwesenorientierte Projekte, die zur Stärkung demokratischer Prozesse auf lokaler, bezirklicher oder landesweiter Ebene beitragen oder
- f) Projekte, die die Begegnung unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen fördern, um mehr Verständnis füreinander und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln und dazu beitragen, Vorurteile abzubauen.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können Initiativen, Vereine, Verbände, Migrantenorganisationen, kleine und mittlere Betriebe, Interessenvertretungen, aber auch Einzelpersonen sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-)Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind im Ausnahmefall möglich.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zur Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke, in der Regel begrenzt auf ein Volumen von höchstens 5000,00 Euro je Zuwendungsempfangenden und Jahr.

Es sind eigene Mittel/Einnahmen von zehn Prozent der Gesamtkosten einzubringen. Für ehrenamtlichen Arbeitseinsatz können bis zu 250,00 Euro je Zuwendung als Eigeneinsatz gewertet werden.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die/der Zuwendungsempfangende weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbehörde hin.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Der Erfolg der Umsetzung der Förderrichtlinie wird im Rahmen der Erfolgskontrolle des Landesprogramms zur Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus – „Hamburg – Stadt mit Courage“ überprüft, zu dessen relevanten zuwendungsfinanzierten Maßnahmen die Umsetzung der Förderrichtlinie gehört. Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise (siehe 6.2) wird dabei beurteilt, ob die Umsetzung der Förderrichtlinie in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind regelmäßig mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme bei dem Zuwendungsreferat der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch das Zuwendungsreferat auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Antragsunterlagen können angefordert werden und sind vollständig einzureichen bei der

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration, ESF-Verwaltungsbehörde – Projekt- und Zuwendungssteuerung, AI 44 –, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Über Ausnahmen von der Förderrichtlinie bei der Bewilligung eingegangener Anträge entscheidet die für die Zuwendung zuständige Behörde.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/den Zuwendungsempfängernden ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Nachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabepositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original sowie einen Sachbericht. In dem Sachbericht ist insbesondere darauf einzugehen, welche(s) der unter 1.1 genannten Zuwendungsziele und welche/r Zuwendungszweck/e gemäß 1.2 erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf eventuelle Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Die Erfüllung des Zuwendungszwecks der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke erfüllt wird.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der Sozialbehörde berichtet der bzw. die Zuwendungsempfängernde auch während des Projektzeitraums.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2025. Eine Verlängerung ist auf Basis der Ziffer 5.2 und bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel möglich.

Hamburg, den 26. August 2022

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)**

Amtl. Anz. S. 1261

Planfeststellungsverfahren für die Ertüchtigung des Cranzer und Neuenfelder Hauptdeichs – Auslegung des Plans sowie Unter- richtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –

Die Hamburg Port Authority (Vorhabenträgerin) hat für das vorstehende Vorhaben bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde für Wirtschaft und Innovation die Planfeststellung gemäß §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVw-VfG) beantragt. Hintergrund des Vorhabens ist die Anhebung der Bemessungswasserstände für öffentliche Hochwasserschutzanlagen auf Grund des Senatsbeschlusses vom 16. Oktober 2012, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 63 vom 9. August 2013 Seite 1282. Durch die Baumaßnahme soll eine Anpassung der Deiche an den für den Cranzer Hauptdeich geltenden Bemessungswasserstand von Normalhöhenull (NHN) + 7,85 m und für den Neuenfelder Hauptdeich geltenden Bemessungswasserstand von NHN + 7,90 m erfolgen. Daher plant die Vorhabenträgerin, den Cranzer Hauptdeich (Dkm 33,628 bis 32,102) auf die Sollhöhe NHN + 9,00 m und den Neuenfelder Hauptdeich (Dkm 32,040 bis 30,343) auf die Sollhöhe NHN + 9,00 m bis 9,40 m zu erhöhen.

Des Weiteren erfolgen eine Anpassung der Deichverteidigungsstraßen und des dazugehörigen Lagerstreifens sowie eine Optimierung der Knotenpunkte der Deichverteidigungsstraße. Zudem sind eine Anpassung der Binnendeichgräben, der Neubau der Deichdränagen, der Umbau der Straßenentwässerung, die bauliche Anpassung des Siel- und Schöpfwerks Neuenfelde und die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen Bestandteil des Vorhabens.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabenbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z.B. bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z.B. Schalleinwirkungen aus Baulärm). Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

I.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Absatz 1 Nummer 1, 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig, da das Vorhaben auch nach ihrer Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen.

II.

Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG vom **2. September 2022 bis zum 4. Oktober 2022** während der Amtsstunden zur Einsicht aus im:

- Bezirksamt Harburg, Foyer des Zentrums für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/4 28 71 - 23 89 möglich,

und in der

- Gemeinde Jork, Gemeindeentwicklungsplanung, Herr Bültemeier, Büronummer 12, I. Obergeschoss, Osterjork 5, 21635 Jork.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04162/9147 34 möglich.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Antrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit Anlagen,
- UVP-Bericht mit Anlagen (Schutzgebiete Natura 2000, Schutzgebiete, Flächennutzungsplan, Flächennutzungsplan Legende, Landschaftsprogramm, Landschaftsprogramm Legende, Arten- und Biotopschutz, Arten- und Biotopschutz Legende, Ausgleichsflächen, Bodenkarte, Schutzwürdige Böden, Altlasten, Überschwemmungsgebiete),
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 UVPG (UVP-Bericht, S. 141 ff.),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anlagen (Biotopkartierung Cranz West, Biotopkartierung Cranz Ost, Biotopkartierung Neuenfelde West, Biotopkartierung Neuenfelde Ost, Konfliktkarte Cranz West, Konfliktkarte Cranz Ost, Konfliktkarte Neuenfelde West, Konfliktkarte Neuenfelde Ost, Maßnahmen Cranz West, Maßnahmen Cranz Ost, Maßnahmen Neuenfelde West, Maßnahmen Neuenfelde Ost, Planung Cranz West, Planung Cranz Ost, Planung Neuenfelde West, Planung Neuenfelde, Biotoptypen, Fledermauskundliche Bestandserfassung bezüglich der Ertüchtigung der Cranzer und Neuenfelder Hauptdeiche in Hamburg, Avifaunistische Kartierung 2018, Fachgutachten Amphibien, Odonaten und Süßwassermollusken, Bedeutung der betroffenen Gewässer für die Fischfauna, Gutachterliche Stellungnahme zum potentiellen Vorkommen streng geschützter Tierarten nach FFH-Richtlinie Anh. II und IV. hier: Scharlachkäfer (*Cucujus cinnabarinus*), Erfassungsbögen betroffene Bäume gemäß Baumschutzsatzung),
- Fachbeitrag Artenschutz,
- Schalltechnische Untersuchungen (16. BImSchV, Baulärm, Stellungnahme zur Zunahme des Verkehrslärms auf den Umleitstrecken während der Bauphase),
- Luftschadstoffimmissionsprognose,
- Geotechnischer Bericht Nummer 08 Allgemeine Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung Rev. 01,
- Gutachterliche Stellungnahme zu den klima-ökologischen Auswirkungen der geplanten Deicherhöhung,
- FFH-Verträglichkeitsstudie,
- Fachtechnische Berechnungen Wasser (hydraulische Bemessung der Entwässerungsgräben, Sammelleitungen und Pumpe für die Entwässerung; hydraulische Bemessung Deichdrainage; Reinigung der Straßenoberflächenwässer),
- Berechnungen zum Verkehr,
- Sollhöhen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen.

III.

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen

Einwendungen und Stellungnahmen
nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben (vgl. § 73 Absatz 4 HmbVwVfG in Verbindung mit § 21 Absätze 2, 5 UVPG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese

Stellungnahmen ausgeschlossen (vgl. § 73 Absatz 4 Satz 6 HmbVwVfG).

Äußerungen nach § 21 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (siehe oben).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum **7. November 2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg), bei dem Bezirksamt Harburg (Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg) oder der Gemeinde Jork (Am Gräfengericht 2, 21635 Jork) erhoben bzw. vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (vgl. § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes).

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

IV.

Erörterungstermin/Online-Konsultation, Benachrichtigungen und Zustellungen

Nach § 5 Absatz 2 PlanSiG kann eine Online-Konsultation nach § 5 Absatz 3 ff. PlanSiG durchgeführt werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen im Sinne von § 21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

V.

Aufwendungen

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, können nicht erstattet werden.

VI.

Veränderungssperre

Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren für eine öffentliche Hochwasserschutzanlage oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 HmbVwVfG), dürfen auf den vom Plan unmittelbar betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher regelmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anwendung von § 74 Absatz 2 Sätze 2 und 3 HmbVwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 55a des Hamburgischen Wassergesetzes – HWaG -).

VII.

Sonstiges

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>

veröffentlicht werden.

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/>.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/dse>.

Hamburg, den 26. August 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1263

Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

Der durch die Waffenbehörde/Jagdbehörde erteilte Jagdschein mit der Dokumentennummer 9ss73 des Herrn John Dorian Voigt, geboren am 22. Februar 1996 in Hamburg, Ochsenwerder Norddeich 113, 21037 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 11. August 2022

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1266

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Nummer 2, der Größe 3,5 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte Gesundheitsamt + Hamburg +“ wurde als unauffindbar gemeldet und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 18. August 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1266

Termine für die bezirklichen Volksfeste in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Jahr 2023

Auf Grund von § 69 in Verbindung mit § 60 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 12 G des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), wird bekannt gegeben:

I.

Termine

Die bezirklichen Volksfeste im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg finden im Jahre 2023 an den nachstehend aufgeführten Tagen statt:

1. Volksdorf „Frühjahrsmarkt“
Kattjahren/Halenreie, 22359 Hamburg
3. März bis 5. März 2023 (3 Tage)
2. Bramfeld „Frühjahrsmarkt“
Herthastraße, 22179 Hamburg
12. Mai bis 14. Mai 2023 (3 Tage)

3. Poppenbüttel „Pfungstfest“
Poppenbüttler Hauptstraße/Poppenbüttler Markt,
22399 Hamburg
27. Mai bis 29. Mai 2023 (3 Tage)
4. Rahlstedt „Frühjahrsmarkt“
Heestweg, 22143 Hamburg
2. Juni bis 5. Juni 2023 (4 Tage)
5. Nienstedten „Frühjahrsmarkt“
Nienstedtener Marktplatz, 22609 Hamburg
9. Juni bis 12. Juni 2023 (4 Tage)
6. Poppenbüttel „Sommerfest“
Poppenbüttler Hauptstraße/Poppenbüttler Markt,
22399 Hamburg
25. August bis 27. August 2023 (3 Tage)
7. Nienstedten „Herbstmarkt“
Nienstedtener Marktplatz, 22609 Hamburg
15. September bis 18. September 2023 (4 Tage)
8. Rahlstedt „Herbstmarkt“
Heestweg, 22143 Hamburg
22. September bis 25. September 2023 (4 Tage)
9. Bramfeld „Herbstmarkt“
Herthastraße, 22179 Hamburg
13. Oktober bis 15. Oktober 2023 (3 Tage)
10. Volksdorf „Herbstmarkt“
Kattjahren/Halenreie, 22359 Hamburg
20. Oktober bis 22. Oktober 2023 (3 Tage)

II.

Öffnungszeiten

Für das Poppenbüttler Pfungst- und Sommerfest:

freitags/sonnabends	14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
sonntags	13.00 Uhr bis 21.00 Uhr
montags	13.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Für den Volksdorfer Frühjahrs- und Herbstmarkt:

freitags	14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
sonnabends	12:00 Uhr bis 22:00 Uhr
sonntags	12:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Für die anderen Veranstaltungen

gelten folgende Öffnungszeiten:

montags bis sonntags 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr

III.

Bewerbungsfristen

1. Bewerbungsfristen für die bezirklichen Volksfeste:
 - 1.1 Für die Volksfeste Bramfeld, Poppenbüttel, Rahlstedt, Volksdorf sind Anträge auf Zuweisung eines Platzes spätestens **drei Monate vor Beginn** eines jeden Volksfestes bei der zuständigen Marktaufsichtsbehörde:
Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg
Telefon: 040/4 28 81 - 28 78,
Telefax: 040/4 27 90 - 50 10,
einzureichen.
 - 1.2 Für die Volksfeste in Nienstedten sind Anträge auf Zuweisung eines Platzes spätestens **vier Monate vor Beginn** eines jeden Volksfestes bei der zuständigen Marktaufsichtsbehörde:
Bezirksamt Altona
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Jessenstraße 1-3 (Technisches Rathaus),
22765 Hamburg

Telefon: 040/42811-6073,
Telefax: 040/42790-2661,
einzureichen.

Hamburg, den 16. August 2022

Die Bezirksämter Altona und Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1266

Widmung Genseneck im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321, Gemarkung Stellingen, belegene Wegefläche in der Straße Genseneck (Flurstück 2795) dem öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 8. August 2022

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1267

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Oldesweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Oldesweg (Flurstück 7489 teilweise), von Langenstücken bis Weidende verlaufend, mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

Von Weidende bis zum Kehrenkopf dem allgemeinen Fußgängerverkehr, dann weiter bis einschließlich Grundstück Haus Nummer 5 dem allgemeinen Verkehr, die daran anschließenden 50 m dem allgemeinen Fußgängerverkehr und die restliche Wegefläche bis Langenstücken dem allgemeinen Verkehr.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die Verfügungen der Widmungen vom 24. Februar 2000 und 31. Oktober 2003 werden aufgehoben.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. August 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1267

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Baggesenstieg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Baggesenstieg (Flurstück 1337 [469 m²]), von Oldesweg bis Saseler Damm verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. August 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1267

Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Flurstück 4962 Gemarkung Billwerder)

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Billwerder) belegene, unbenannte Wegefläche (Flurstück 4962 Gemarkung Billwerder, 2337 m²) mit sofortiger Wirkung dem Fuß- und Radverkehr sowie dem Anliegerverkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. August 2022

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1267

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau Autoreisezuganlage Hamburg- Eidelstedt“, Bahn-km 6,940 bis 8,070 der Strecke 1232 Abzw. Rainweg – HH-Eidelstedt in Hamburg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin (Planfeststellungsbehörde), vom 9. August 2022, Aktenzeichen 571ppi/014/2020#005, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerinnen sind die DB Netz AG, Regionalbereich Nord, sowie die DB Station & Service AG, Portfoliomanagement.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen wird auf Grund der COVID-19-Pandemiesituation ab dem 29. August 2022 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Auslegung. Die Einsichtnahme ist möglich auf der Internetseite <https://eba.bund.de>, Pfad: Themen – Planfeststellung – Entscheidungen – Neubau Autoreisezuganlage Hamburg-Eidelstedt.

Zeitgleich und als zusätzliches Informationsangebot liegt der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ab 29. August 2022 bis einschließlich 12. September 2022 an den folgenden Orten unter folgenden Bedingungen während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Bezirksamt Altona – Servicezentrum im WBZ, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Termine von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr) unter der Telefonnummer 040/4 28 11 - 63 63 oder per E-Mail-Anfrage unter

wbz@altona.hamburg.de

möglich.

- Bezirksamt Eimsbüttel, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ Eimsbüttel), Erdgeschoss/Foyer rechts, Eingang Grindelberg 62, 20144 Hamburg.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/4 28 01 - 22 33 oder per E-Mail-Anfrage unter

WBZ-Service@eimsbuettel.hamburg.de

möglich.

- Rathaus Norderstedt, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Fachbereich Planung, II. Stock, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt.

Hinweis: Eine Einsichtnahme der Unterlagen ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/5 35 95 - 285 oder per E-Mail-Anfrage unter

stadtplanung@norderstedt.de

möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20537 Hamburg, Telefon: 040/2 39 08 - 1 35, eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses beinhaltet die Feststellung des Plans für das Vorhaben „Neubau Autoreisezuganlage Hamburg-Eidelstedt“, Bahn-km 6,940 bis 8,070 der Strecke 1232 Abzw. Rainweg – HH-Eidelstedt in Hamburg. Dieses hat im Wesentlichen die Errichtung einer Verladeanlage für Autoreisezüge einschließlich eines Bahnsteigs und eines Servicegebäudes für die Abfertigung von Fahrgästen der Eisenbahnverkehrsunternehmen, den Bau zweier an einem Mittelbahnsteig gelegener, elektrifizierter Stumpfgleise mit höhenverstellbaren Verladerampen, weitere Gleisanlagen einschließlich einer Einfädelung in die Strecke 1232, eines Parkdecks mit Gründach und diverser Wegeführungen für den Kfz-Verkehr, die Herstellung einer Lärmschutzwand sowie von Entwässerungseinrichtungen zum Gegenstand. Weiterhin enthält der verfügende Teil des Beschlusses die dort aufgeführten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zum Bauablauf, zum Naturschutz, zum Brandschutz und zur Vermeidung von Nachteilen für die Rechte anderer, einschließlich der Rechte von Leitungsträgern. Es werden Kompensationsflächen in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt festgelegt.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen von Einwendern sowie von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet: Gegen den vorsehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klage beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Auf Grund der Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes maßgeblich. Die Auslegungsfrist beginnt daher mit Veröffentlichung im Internet. Nach Ablauf der Auslegungsfrist (zwei Wochen) gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt. Diese Zustellungsfiktion gilt unabhängig von einer über die Auslegungsfrist hinausgehenden Bereitstellung des Beschlusses sowie des festgestellten Plans auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Hamburg, den 26. August 2022

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin**

Amtl. Anz. S. 1268

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Ergebnisse des Vergabeverfahrens Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung
für die Bundesrepublik Deutschland
Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Telefax: +49 (40)427921200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
[http://www.hamburg.de/
behoerdenfinder/hamburg/11255485](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485)
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher
Ebene
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags
BWK: Neubau Multifunktionsgebäude,
Automatische Warentransportanlagen
(22 E 0115)5179867
Referenznummer der Bekanntmachung:
22 E 0115
- II.1.2) CPV-Code
45351000-2
- II.1.3) Art des Auftrags
Bauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung
Automatische Warentransportanlagen
(22 E 0115)
- II.1.6) Angaben zu den Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.)
Genau: 5179867,- Euro
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600
Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
Automatische Warentransportanlagen für den
Neubau des Multifunktionsgebäudes und Schiff-

fahrtmedizinischen Instituts auf dem Gelände
des Bundeswehrkrankenhauses.

Leistungsumfang:

Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines
automatischen Waren- und Transportsystems
(AWT) speziell für den Transport von Con-
tainern zur automatischen Ver- und Entsorgung
des Bundeswehrkrankenhauses Hamburg. Das
AWT setzt sich u.a. aus 16 Fahrzeugen und
3-Kammer Containerwaschanlage zusammen.

Mengenübersicht:

16 Transportfahrzeuge

87 Leitförderer

2 Querverschiebewagen mit Leitförderer

Folgende Einzelfristen werden verbindliche
Fristen gemäß §5 Absatz 1 VOB/B:

Übergabe vollständige Werk- und Montagepla-
nung bis zum 30. September 2022

Beginn der Arbeiten auf der Baustelle am 6. April
2023.

- II.2.5) Zuschlagskriterien:
1. Kostenkriterium:
Kriterium: Preis, Gewichtung: 100 %

- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein

- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vor-
haben und/oder Programm, das aus Mitteln der
EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung
Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
men (GPA): Nein
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
Bekanntmachungsnummer im ABl. 2022/S 089 –
238575

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

- Auftrags-Nr.: 22 E 0115
Bezeichnung:
Automatische Warentransportanlagen
- V.1) **Information über die Nichtvergabe**
Der Auftrag wurde vergeben.
- V.2) **Auftragsvergabe**
- V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses
8. August 2022

- V2.2.) Angaben zu den Angeboten
Anzahl der eingegangenen Angebote: 4
Anzahl der eingegangenen Angebote von KMU*: 4
Anzahl der eingegangenen Angebote von Biestern aus anderen EU-Mitgliedstaaten: 2
Anzahl der eingegangenen Angebote von Biestern aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten: 0
Anzahl der elektronisch eingegangenen Angebote: 4
* KMU (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen) – gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.
- V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:
Offizielle Bezeichnung:
OPPENT S.P.A.
Postanschrift:
Via Fiuggi 38/A
NUTS-Code: ITC4C
PLZ Ort: 20159 Mailand
Land: IT
Der Auftragnehmer ist ein KMU: Nein
- V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.)
Gesamtwert des Auftrags: 5179867,- Euro

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt
Villemombler Straße 76,
53123 Bonn, DE
Telefon: +49 (228)94990
Fax: +49 (228)9499163
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
10. Juli 2022

Hamburg, den 10. August 2022

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

1137

Öffentliche Ausschreibung

**Verfahren: BSW ÖA-LP1-919/22 – Wartung von
Platzmobiliar/Facilitymanagement**

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.dee
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Wartung von Platzmobiliar/Facilitymanagement
Es handelt sich um die Beschaffung eines Wartungsdienstleisters zur Sicherung des Mobiliars auf dem Gertrudenkirchhof täglich zwischen 19.00 und 10.00 Uhr, zur Entfernung von Unrat in den Beeten und zur Versorgung der Tafeln. Der Auftrag beginnt ab dem 1. November 2022 und endet am 31. Dezember 2025.
Ort der Leistungserbringung: 20095 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. November 2022 bis 31. Dezember 2025
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/035e618b-f8df-4e6e-8d7f-05f452532263>
elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
5. September 2022, 9.30 Uhr
Bindefrist: 5. Oktober 2022, 00.00 Uhr
- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):
keine, siehe „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ (ZVB)
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
siehe „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ (ZVB)
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Zusätzlich sind folgende Unterlagen mit dem Angebot einzureichen:
– Eigenerklärungen gemäß Eignungsvordruck zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Ausschlussgründen, Ausführungsbedingungen)
– Referenzen über vergleichbare Leistungen aus den letzten drei Jahren (gem. Ziffer 2 „Leistungsfähigkeit“ des Eignungsvordruckes)
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 18. August 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen¹¹³⁸

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 278-22 PF**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Dreifeldsporthalle, Leuschnerstraße 84
in 21031 Hamburg

Bauftrag: Zimmerer und Holzfassade

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 330.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,
Fertigstellung ca. Juni 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
8. September 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 11. August 2022

Die Finanzbehörde

1139

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 280-22 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Dreifeldsporthalle, Leuschnerstraße 84
in 21031 Hamburg

Bauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.400.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,
Fertigstellung ca. Dezember 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
8. September 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 11. August 2022

Die Finanzbehörde

1140

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 281-22 JS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Dreifeldsporthalle, Leuschnerstraße 84
in 21031 Hamburg

Bauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 468.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,
Fertigstellung ca. Juli 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
8. September 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. August 2022

Die Finanzbehörde

1141

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 223-22 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Ersatzbau Schule Kamminer Straße,
Kamminer Straße 4 in 22147 Hamburg

Bauftrag: Metallbau Bühnenkonstruktion

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 39.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Februar 2023 bis Juni 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

14. September 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. August 2022

Die Finanzbehörde

1142

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 229-22 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Ersatzbau Schule Kamminer Straße,
Kamminer Straße 4 in 22147 Hamburg

Bauftrag: Holzfassade

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 536.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Oktober 2022 bis Januar 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

14. September 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. August 2022

Die Finanzbehörde

1143

HAMBURGISCHE INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg Lagebericht 2021

1 GRUNDLAGEN

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) ist die Förderbank der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Sie unterstützt den Senat bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei führt sie im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union und unter Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes, im eigenen Namen durch.

Als Förderbank der FHH fokussiert sich die Geschäftstätigkeit der IFB auf die Förderung von Projekten oder Betriebsstätten im Hamburger Stadtgebiet.

Die Förderung erfolgt insbesondere durch die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen sowie durch die Übernahme von Sicherheitsleistungen. Entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben für Förderinstitute verfügt die IFB über die staatlichen Garantien der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung.

Die FHH haftet zudem im Rahmen einer Refinanzierungsgarantie unmittelbar für die von der IFB aufgenommenen Darlehen und Kredite sowie für Kredite, die von der IFB gewährleistet werden. Diese unmittelbare Haftung erstreckt sich auch auf die von der IFB emittierten Inhaber- und Namensschuldverschreibungen.

Zusätzlich zu den vorgenannten Haftungsregelungen besteht zugunsten der IFB ein in § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) verankerter Verlustausgleich, der die FHH verpflichtet, Verluste der IFB auszugleichen, wenn die jährlichen Aufwände nicht durch Erträge gedeckt sind. Über den Vertrag zum Verlustausgleich und den Vertrag zum Zinsausgleich erhält die IFB von der FHH zudem Ausgleichszahlungen für die gewährten Subventionen. Die IFB weist deshalb in jedem Geschäftsjahr ein mindestens ausgeglichenes Geschäftsergebnis aus.

Die IFB ist mit dem Inkrafttreten der CRD V am 27. Juni 2019, wie andere Förderinstitute auch, kein CRR-Kreditinstitut mehr und fällt auch nicht mehr in den Anwendungsbereich der SSM-Verordnung, sondern unterliegt der deutschen Bankenaufsicht.

Ziele und Strategien der Bank leiten sich aus dem gesetzlichen Auftrag ab und werden jährlich im Rahmen einer Geschäfts- und Risikostrategie konkretisiert und mit dem Verwaltungsrat abgestimmt.

Die Gesamtbanksteuerung der IFB umfasst sämtliche Systeme, Prozesse und Maßnahmen zur Ausrichtung der Unternehmensaktivitäten auf die Strategien und Ziele der Bank.

Ausgehend von einer Geschäfts- und Risikostrategie werden in einem jährlichen Turnus revolvierend ein kurzfristiger Wirtschaftsplan, eine Mittelfristplanung und eine Kapitalplanung erstellt. Die Steuerung der Vertriebsseinheiten erfolgt anhand unterjähriger Plan-Ist-Vergleiche.

2 WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die globalen Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2021 waren weiterhin geprägt durch die Bewältigung der Krise aufgrund der Corona-Pandemie sowie von Lieferengpässen im globalen Handel und die deutlich gestiegene Inflation.

Die Bundesregierung senkt wegen der anhaltenden Corona-Pandemie ihre Konjunkturprognose für das Jahr 2022. Das geht aus dem Jahreswirtschaftsbericht 2022 hervor, den das Bundeskabinett beschlossen hat. Die Regierung geht zwar von einer weiteren Erholung der Konjunktur in diesem Jahr aus. Mit Blick auf die hohe Inflationsrate wird allerdings erst im Jahresverlauf eine allmähliche Entspannung erwartet. Beim Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird mit einem Wachstum von 3,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gerechnet. Die Vorgängerregierung war im Herbst von 4,1 Prozent ausgegangen. 2021 hatte die deutsche Wirtschaft insgesamt um 2,7 Prozent zugelegt. Damit konnte der Einbruch aus dem ersten Corona-Krisenjahr 2020 von damals 4,6 Prozent nicht ausgeglichen werden. Das Vorkrisenniveau dürfte Ökonomen zufolge erst im Frühjahr wieder erreicht werden.

Von der Corona-Krise ist nach wie vor der Dienstleistungssektor wesentlich stärker betroffen als die Industrie, die trotz anhaltender Lieferkettenprobleme in 2021 gefüllte Auftragsbücher für das Jahr 2022 vorweisen kann. Einige Bereiche der kontaktintensiven Dienstleistungen mussten pandemiebedingt auch wieder gegen Ende des Jahres 2021 Einschränkungen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten verkraften. Besonders betroffen sind nach wie vor die Gastronomie, die Kultur- und Veranstaltungsbranche sowie der innerstädtische Einzelhandel.

Auf dem Arbeitsmarkt sind dennoch Anzeichen für eine Erholung erkennbar. Laut Jahreswirtschaftsbericht der Regierung wird bei der Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt mit einem Anstieg von 425.000 gerechnet. Man geht davon aus, dass die in 2021 sukzessiv gesunkene Arbeitslosenquote in Deutschland auf dem derzeitigen Niveau zum Jahresende von 5,1% (Vorjahr: 5,9%) auch in 2022 weiter abnimmt. Die Zahl der Erwerbslosen in Hamburg i.H.v. 70.965 (Vorjahr: 82.359) ist in 2021 trotz der Corona-Pandemie mit einer Quote von -13,8% signifikant gesunken. Von den hohen Beschäftigungsverlusten im Sommer 2020 konnten sich fast alle Branchen gut erholen und verzeichneten einen spürbaren Personalaufbau in 2021. Die Kurzarbeit in Hamburger Betrieben nahm im Laufe des Jahres kontinuierlich ab, allerdings wird zum Jahresbeginn 2022 Corona-bedingt wieder mit einem leichten Anstieg gerechnet. Kurzarbeit wird folglich auch in 2022 noch die Entwicklung am Arbeitsmarkt prägen. Insbesondere die Bereiche Arbeitnehmerüberlassung, Gastgewerbe und wirtschaftliche Dienstleistungen werden noch einige Zeit benötigen, um das Beschäftigungsniveau der Vor-Corona-Zeit zu erlangen. Dabei dient die Kurzarbeit auch weiterhin als Instrument zur Beschäftigungssicherung. Ohne die Kurzarbeit wäre die Arbeitslosigkeit von rd. 6,6% (Vorjahr: 7,7%) zum Ende des Jahres 2021 in Hamburg wesentlich höher ausgefallen.

Die durch die Pandemie erwartete Insolvenzwelle in 2021 blieb bisher aus. Trotz positiver Signale aus der Industrie ist allerdings damit zu rechnen, dass im Jahr 2022 die Insolvenzen in Deutschland wieder steigen werden. Grund hierfür sind vor allem auslaufende Stützungsprogramme und die damit einhergehende Insolvenz von Unternehmen. Ebenfalls keine Entwarnung gibt es im Hinblick auf mögliche Kreditausfälle der Banken.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Jahr 2021 ihre expansive Geldpolitik durch weitere Anleihekäufe beibehalten. Ob sie diesen Kurs vor dem Hintergrund der Inflationserwartungen aufrechterhalten kann, ist zweifelhaft.

Die Verbraucherpreise in Deutschland stiegen im Jahresdurchschnitt 2021 gegenüber 2020 um 3,1%. Von einem weiteren Anstieg der Inflation im Jahr 2022 ist auszugehen. Im Bereich der Energiepreise wird ebenfalls mit steigenden Preisen gerechnet. Für das Jahr 2022 werden die Inflationsprognosen von den Wirtschaftsinstituten auf rund vier Prozent angehoben.

Der Hamburger Markt für Wohnimmobilien zeigt sich wiederholt in einer guten Verfassung. Einen positiven Einfluss auf den Wohnungsbau haben nach wie vor die günstigen Finanzierungsbedingungen für Baukredite und das Interesse der Investoren, ihr Kapital trotz der gestiegenen Immobilienpreise in Immobilien anzulegen. Die ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen machen sich jedoch zunehmend durch das Anziehen von Baustoffpreisen, Rohstoffknappheit und Lieferengpässen bemerkbar.

Die Konjunkturprognosen für das Gesamtjahr 2022 sind grundsätzlich positiv. Vor dem Hintergrund einer weltweit rasanten Verbreitung der Omikron-Variante bestehen für die Konjunkturaussichten aber auch weiterhin Abwärtsrisiken, beispielsweise durch weitere Kontaktbeschränkungen oder das Brechen von Lieferketten. Die Auswirkungen der Corona-Krise werden das Wirtschaftsgeschehen jedoch noch nachhaltig beeinflussen.

Darüber hinaus manifestieren sich geopolitischen Risiken. Der Ukrainekrieg ist nicht nur eine militärische und geopolitische Zäsur. Er verändert auch die wirtschaftliche Lage. Das betrifft sowohl die kurzfristige Konjunkturentwicklung als auch die mittelfristigen Aussichten für Wachstum und Wohlstand. Unzweifelhaft wird die bislang erwartete konjunkturelle Erholung geschwächt und es könnte zu einem Szenario der Stagflation führen, also eine Kombination aus schwachem Wachstum und hoher Inflation.

3 GESCHÄFTSENTWICKLUNG

3.1 GESCHÄFTSVERLAUF

Die IFB unterstützt die FHH mit ihrer Förderung in ihren originären drei Geschäftsfeldern bei der Umsetzung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen in wichtigen Zukunftsthemen:

- „Wohnungsbau“,
- „Wirtschaft und Umwelt“,
- „Innovation“.

Zur Unterstützung der Hamburger Wirtschaft hat die IFB ab März 2020 umfangreiche Soforthilfeprogramme, die primär als Zuschussprogramme aus Landesmitteln abgewickelt wurden, aufgesetzt, um die ökonomischen Folgen der Corona-Krise abzumildern. Diese Programme zur Krisenbewältigung wurden im Jahr 2021 mit den Bundesprogrammen ausgebaut. Eine Fortführung dieser Programme für das Jahr 2022 zeichnet sich vor dem Hintergrund des anhaltenden Pandemiegeschehens ab.

Die Förderungen im sozialen Wohnungsbau richten sich an Privatpersonen und Wohnungsbauunternehmen zum Zwecke des Mietwohnungsbaus, der Modernisierung oder der Nutzung erneuerbarer Energien. Dabei fördert die IFB den Klimaschutz und den barrierefreien Umbau. Die IFB engagiert sich im Hamburger „Bündnis für das Wohnen“, das vom Senat mit der Hamburger Wohnungswirtschaft initiiert wurde.

Die Förderprogramme des Geschäftsfelds Wirtschaft und Umwelt richten sich an Existenzgründer sowie kleine und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Hamburg, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft. Im Bereich der Förderung von Umweltmaßnahmen werden Projekte zur Einsparung von Energie und Ressourcen oder zur Erreichung verbesserter Schall- und Umweltschutzstandards unterstützt.

Die Innovationsförderung wird durch die Innovationsagentur der IFB und ihre Tochtergesellschaft IFB Innovationsstarter GmbH umgesetzt. Die IFB Innovationsstarter GmbH hält als Managementgesellschaft die Beteiligung an der Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH treuhänderisch für die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH erwirbt Beteiligungen an Startups.

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat der Hamburger Senat umfangreiche Krisenbewältigungsprogramme aufgesetzt, die sich an die Hamburger Wirtschaft, u. a. Solo-Selbstständige, Freiberufler, kleine und mittlere Unternehmen, Non-Profit Organisationen, Institutionen sowie Sport- und Kulturstätten richten. Ergänzt werden die Programme durch umfangreiche Bundesmittel wie die Überbrückungshilfen. Bis zum Ende des Jahres 2021 konnten seit Beginn der Krise im Jahr 2020 hierüber rd. 3 Mrd. € Fördermittel der Hamburger Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Hamburger Corona Soforthilfe, die sich aus Landes- und Bundesmitteln zusammensetzt, wurden von der Pandemie betroffene Solo-Selbstständige, Freiberufler sowie kleine und mittlere Betriebe aus Hamburg im Jahr 2020 Zuschüsse ausgezahlt. In der zweiten Jahreshälfte 2021 hat die IFB Hamburg nach den Anforderungen des Bundes ein Verfahren gestartet und für rd. 44.000 Hilfeempfänger den nachgelagerten Prozess zur Prüfung der zweckgerechten Verwendung der öffentlichen Mittel gestartet.

Durch die Erweiterung der Hamburg-Kredite (Hamburg-Kredit Liquidität (HKL), Hamburg-Kredit Mikro (HKM)), dem Digitalisierungszuschuss Hamburg-Digital, welches Unternehmen bei der Umstellung auf innovative digitale Systeme und Geschäftsmodelle unterstützt sowie dem Zuschussprogramm Brücken in Ausbildung, das kleine und mittelständische Unternehmen für neue Ausbildungsplätze fördert, wurden weitere Unternehmen mit einem Corona-bedingtem Fördervolumen von 5,8 Mio. € gefördert.

Die bereits bestehenden Förderkredite für Sport und Kultur wurden ausgebaut und ermöglichen die Finanzierung von Betriebsmitteln bis 300 TEUR für Sportvereine und Kultureinrichtungen.

Der Corona Recovery Fonds (CRF) bietet seit Juli 2020 Risikokapitalfinanzierungen für innovative Startups und wachstumsorientierte, kleine Mittelständler. Dabei stellen die FHH und der Bund über den CRF verschiedene Finanzierungsinstrumente bereit, um den Unternehmen den Fortbestand in der Krise und vor allem den erfolgreichen Neustart zu ermöglichen. Bei diesem Instrument kooperiert die IFB eng mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH. Insgesamt konnten bis zum Ende des Jahres über die Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH (IFH) und die Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH (BTG) 236 Anträge für stille Beteiligungen mit einer Zusage versehen und größtenteils auch schon vertraglich fixiert werden.

Die Überbrückungshilfen (inkl. November-/Dezemberhilfen und Neustarthilfen) des Bundes sind wesentlicher Teil des Konjunkturpakets, das die Bundesregierung auf den

Weg gebracht hat, um die Liquidität von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu sichern, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise einstellen oder stark einschränken mussten. Dieses Programm wurde erweitert um die Überbrückungshilfe 2, die November-/Dezemberhilfe und ab Januar 2021 die Überbrückungshilfe 3 (Plus) und die Neustarthilfe (Plus). Zudem wurde die Hamburger Corona Härtefallhilfe (HCH) als Ergänzungsfazilität geschaffen. Auf Grundlage von Einzelfallprüfungen bietet die HCH die Möglichkeit zur Förderung von Antragstellenden, die außerordentliche und Pandemie-bedingte Belastungen zu tragen haben, welche absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Der größte Anteil am Neugeschäftsvolumen lag im Jahr 2021 im Geschäftsfeld Wohnungsbau, gefolgt von den Geschäftsfeldern Wirtschaft und Umwelt und Innovation. Darüber hinaus wurden Corona-Förderungen in einem Umfang von 2.353 Mio. € vorgenommen. Insgesamt wurde im Jahr 2021 ein Neugeschäftsvolumen von 3.319 Mio. € (Vorjahr: 1.724 Mio. €) erzielt. Die bewilligten Zuschüsse sind um 1.720 Mio. € auf 2.680 Mio. € deutlich gegenüber dem Vorjahr angestiegen, die bewilligten Darlehen sind um 125 Mio. € auf 639 Mio. € zurückgegangen.

Das Neugeschäftsvolumen der Darlehen im **Geschäftsfeld Wohnungsbau** stieg im Vergleich zum Vorjahr um 31,3 Mio. € auf 575,1 Mio. € an. Damit verbunden lagen auch die bewilligten Zuschüsse mit 44,5 Mio. € oberhalb des Vorjahres und erreichten ein Volumen von 312,4 Mio. €. Der mit dem Neugeschäft verbundene Subventionsbarwert erhöhte sich auf 252,6 Mio. € (Vorjahr: 216,5 Mio. €). Der Subventionsbarwert (Gegenwartswert) stellt die Summe aller abgezinsten Subventionszahlungen dar, die während des Förderzeitraums eines Programms von der Freien und Hansestadt Hamburg geleistet werden.

Im abgelaufenen Jahr hat die IFB, obwohl sich die Rahmenbedingungen weiterhin eingetrübt haben, Förderungen für den Bau von 2.819 sozial gebundenen Neubauwohnungen bewilligt (Vorjahr: 2.643). Der Anstieg der Förderzahlen gegenüber dem Vorjahr ist angesichts der zunehmend ungünstigen Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau als Erfolg einzustufen. Die krisenbedingt höhere Planungsunsicherheit, die mit dem Baumaterial- und Fachkräftemangel einhergehenden deutlichen Baupreissteigerungen sowie die Knappheit an baureifen und verfügbaren Grund-

stücken führen zu einer nachlassenden Nachfrage nach Wohnungsbauprojekten. Das Förderprogramm zum Erhalt auslaufender Bindungen im 1. Förderweg hat sich erfolgreich etabliert, so dass 1.321 WE Bindungsverlängerungen (Vorjahr: 1.753) generiert werden konnten. Insgesamt ergeben sich aus den in 2021 vorgenommenen Förderungen von Neubauwohnungen, Modernisierungen und dem Ankauf von Wohnungen mit Belegungsbindungen 4.670 geförderte Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen (Vorjahr: 4.994). In 2021 konnten Förderungen für 1.644 (Vorjahr 1.406) Wohnungen mit 30-jährigen Bindungen bewilligt werden. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Wohnungsbestands im sozialen Wohnungsbau dar. Die Fertigstellung in 2021 für sozial gebundene Neubauwohnungen belief sich auf 1.895 Wohnungen (Vorjahr: 3.472).

Im Bereich der Modernisierung ist ein Anziehen der Nachfrage auf niedrigem Niveau zu verzeichnen. Beeinflusst wird die Nachfrage nach diesen Förderprogrammen immer noch von der hohen Neubautätigkeit der Investoren und den damit verbundenen Kapazitätsengpässen sowie weitreichenden Regulierungen wie das Mietrechtsänderungsgesetz.

Im **Geschäftsfeld Wirtschaft und Umwelt** lagen die Bewilligungen von Darlehen in Höhe von 58,1 Mio. € unter dem Vorjahresniveau von 128,5 Mio. €. Die bewilligten Zuschüsse sanken um 1,0 Mio. € auf 8,0 Mio. €. Die Hamburg-Kredite Wachstum, Gründung und Nachfolge sowie Investition lagen mit einem Neugeschäftsvolumen von 53,6 Mio. € über dem Vorjahresniveau von 27,5 Mio. €.

Das in 2021 bewilligte Zuschussvolumen im **Geschäftsfeld Innovation** beträgt 12,3 Mio. €. Trotz der Corona-Krise konnte die Förderung der innovativen Startups und FuE-Vorhaben bestehender Unternehmen auf hohem Niveau fortgesetzt werden. Ein erfolgreiches Neugeschäftsvolumen konnte so in der PROFI-Familie und bei den Startup Programm InnoFounder und InnoRampUp erzielt werden.

Im Jahr 2021 betrugen die **Bewilligungen von Fördermitteln zur Bewältigung der Corona-Krise** insgesamt 2.353,3 Mio. €. Diese teilen sich auf in Zuschüsse in Höhe von 2.347,8 Mio. € und Darlehen in einem Umfang von 5,5 Mio. €. Die Aufteilung auf die einzelnen Förderprogramme ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Förderprogramm	Gestellte Anträge	Bewilligte Anträge	Bewilligtes Fördervolumen in T€
Wirtschaft und Umwelt			
Neustarthilfen	20.134	18.526	101.760
Bundes-Überbrückungshilfen	21.310	20.854	1.555.542
Bundes-Novemberhilfe	4.392	4.263	293.704
Bundes-Dezemberhilfe	11.406	11.544	371.268
Hamburg-Kredit Liquidität und Mikro	68	45	4.024
Hamburg Digital	263	211	1.693
Brücken in Ausbildung	16	9	48
Hamburger Corona Härtefallhilfen	40	4	64
IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona	4	6	718
IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona	3	4	750
Summe Wirtschaft und Umwelt	57.636	55.466	2.329.569
Innovation und Geschäftsentwicklung			
Einzelmaßnahmen Sonderbudget Luftfahrt	54	53	13.209
Einzelmaßnahmen Sonderbudget Innovation	12	12	550
REACT EU	8	6	9.961
Summe Innovation und Geschäftsentwicklung	74	71	23.719
Gesamt: Corona-Förderungen	57.710	55.537	2.353.289

3.2 LAGE

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank ist in 2021 als geordnet anzusehen. Es wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 0,7 Mio. € (Vorjahr: 0,6 Mio. €) erzielt.

3.2.1 Ertragslage

Zusammenfassend stellt sich die Ertragslage wie folgt dar.

GuV in Mio. €	2021	2020	+/- absolut
Zinsüberschuss	56,5	56,9	-0,4
Provisionsüberschuss	-0,3	0,9	-1,1
Sonstige betriebliche Erträge	51,1	20,8	30,3
Summe der Erträge	107,3	78,5	28,8
Allgemeiner Verwaltungsaufwand	72,1	37,3	34,8
davon Personalaufwand	22,7	21,9	0,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	4,0	3,5	0,4
Abschreibungen	1,1	1,0	0,1
Betrieblicher Aufwand	77,1	41,8	35,3
Risikovorsorge für Forderungen im Kreditgeschäft und Wertpapiere	8,3	12,6	-4,3
Erträge aus Zuschreibungen von Forderungen	0,2	0,0	0,2
Risikovorsorge/Bewertung	8,0	12,6	-4,6
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	22,2	24,2	-1,9
Zuschussergebnis	21,5	23,5	-2,0
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,7	0,6	0,1

Die Summe der Erträge lag im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Grund von Sondereffekten über dem Vorjahresergebnis. In den höheren sonstigen betrieblichen Erträgen spiegelt sich vor allem die Corona-bedingte Abrechnung der entstandenen Bearbeitungskosten in Höhe von 43,4 Mio. € der Corona-Maßnahmen wieder.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen stiegen vor allem bedingt durch die Übernahme neuer Förderaufgaben. Den wesentlichen Anteil haben auch hier die entstandenen Aufwendungen aus der Umsetzung der Corona-Hilfen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Aufzinsung der Rückstellungen für Pensionen und Altersteilzeit. In den Abschreibungen sind Wertminderungen von Sachanlagen und von immateriellen Vermögensgegenständen enthalten.

Das Risikovorsorgeergebnis der Kreditforderungen resultiert aus der Bildung der Vorsorgereserven nach § 340 f HGB für allgemeine Bankrisiken, Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Die IFB hat in angemessenem Umfang Risikovorsorge gebildet.

3.2.2 Zuschusszahlungen

Einen wesentlichen Bestandteil des Fördergeschäftes der IFB bilden die gewährten Zuschüsse, die bei der Auszahlung als Zuschussaufwendungen in die GuV eingehen. Zuschüsse, die die IFB von der FHH erhält, fließen als Zuschussertrag in die GuV ein. Die Corona-Zuschüsse beeinflussen das Zuschussergebnis 2021 wesentlich. Dadurch sind die Zuschussaufwendungen um 1.220 Mio. € auf 1.986 Mio. € und die Zuschusserträge um 1.222 Mio. € angestiegen. Am stärksten macht sich der Anstieg im Geschäftsfeld Wirtschaft und Umwelt bemerkbar.

Zuschüsse in Mio. €	2021	2020	+/- absolut
Aufwendungen für Fördermaßnahmen			
Einmalzuschüsse	1.876,2	660,9	1.215,3
davon Wohnungsbau	27,0	22,8	4,2
davon Wirtschaft und Umwelt	1.831,9	621,8	1.210,1
davon Innovation	17,3	16,3	1,0
Laufende Zuschüsse Wohnungsbau	109,7	104,6	5,1
Zuschussaufwendungen	1.985,9	765,5	1.220,4
Erträge aus Zuschüssen			
Zuweisungen der FHH	1.953,6	734,5	1.219,1
davon Zuweisungen für Fördermaßnahmen	1.852,6	638,1	1.214,5
davon Verlustausgleich	101,0	96,4	4,6
Entnahme aus dem Innovationsfonds	10,7	7,4	3,3
Zuschusserträge	1.964,3	741,9	1.222,4
Zuschussergebnis	21,6	23,6	-2,0

Im Bereich des Wohnungsbaus werden einmalige und laufende Zuschüsse an die Fördernehmer ausgezahlt. Der Anteil der laufenden Zuschüsse lag bei 80 % im Jahr 2021 (Vorjahr: 82 %). Die größten Einzelposten der Zuschüsse sind:

- Aufwendungszuschüsse: 76,0 Mio. € (Vorjahr: 68,2 Mio. €),
- Klimaschutzzuschüsse: 23,7 Mio. € (Vorjahr: 27,3 Mio. €),
- Zuschüsse für Modernisierung und Instandhaltung: 13,6 Mio. € (Vorjahr: 12,7 Mio. €)

sowie

- Baukostenzuschüsse: 21,3 Mio. € (Vorjahr: 17,3 Mio. €).

Der Bereich der Wirtschafts- und Umweltförderung vergibt Zuschüsse. Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben die Zuschusszahlungen für die Überbrückungshilfen mit 1.858,2 Mio. € den größten Anteil. Im Bereich der Hamburger Corona Soforthilfen kam es zu Rückzahlungen in Höhe von 33,8 Mio. €.

Auch im Bereich der Innovationsförderung wurden Zuschüsse ausgezahlt. Gegenüber 2020 ist das Fördervolumen nochmals angestiegen von 16,3 Mio. € auf 17,3 Mio. €. Die größten Einzelposten in diesem Fördersegment sind der Innovationsstarter Fonds II (EFRE) und EFRE (CML) mit je 3,0 Mio. €, gefolgt von InnoRampUp mit 2,4 Mio. €.

Die Zuschusserträge der drei Geschäftsfelder ergeben sich durch die Zuwendungen der FHH für die Förderprogramme und einen allgemeinen Verlustausgleich im Geschäftsfeld Wohnungsbau. Für die Vergabe von Zuschüssen im Geschäftsfeld Innovation wurden zudem Mittel aus dem Innovationsfonds entnommen. Die Zuschussaufwendungen der IFB, die für Maßnahmen zur wirtschaftlichen Bewältigung der Corona-Krise entstanden sind, wurden der IFB in Form von Zuwendungen der FHH erstattet.

3.2.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme der IFB erhöhte sich zum Jahresultimo 2021 um 5,6 %. Maßgeblich sind sowohl die Zunahme der Kundenforderungen sowie der Anstieg von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren.

Aktiva in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	+/- absolut
Forderungen an Kreditinstitute	234,9	226,1	8,9
Forderungen an Kunden	5.346,7	5.174,9	171,7
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	577,4	469,9	107,5
Treuhandvermögen	53,4	10,9	42,4
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,5	0,5	0,0
Sachanlagen	17,3	17,0	0,3
Sonstige Aktiva*)	105,5	97,7	7,8
Bilanzsumme	6.335,7	5.997,0	338,6

*) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Barreserve, Immaterielle und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt konnte der positive Trend des Bestandsaufbaus bei den Krediten an Kunden fortgeführt werden. Die Auszahlungen der Kredite an Kunden lagen bei 502,8 Mio. €. Dagegen betrugen die Tilgungen 240,9 Mio. € und die Sondertilgungen 113,9 Mio. €.

Das gehaltene Wertpapierportfolio dient vornehmlich der Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher Liquiditätsanforderungen sowie als Sicherheitenpool für die besicherte und damit kostengünstige Liquiditätsaufnahme. Besicherte Refinanzierungen werden am Repo-Markt oder im Rahmen von

Offenmarktgeschäften mit der Deutschen Bundesbank durchgeführt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die 100%-Beteiligung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank an der IFB Innovationsstarter GmbH.

In der Zunahme der Treuhandforderungen spiegelt sich vor allem die Zunahme der Rückforderungen aus den Hamburger Corona Soforthilfen (HCS/BCS) mit 42,3 Mio. € und den Überbrückungshilfen mit 2,0 Mio. € wider.

Die Passivseite der Bilanz ist wie folgt aufgegliedert.

Passiva in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	+/- absolut
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	3.072,5	2.905,2	167,4
Verbindlichkeiten ggü. Kunden	239,2	244,0	-4,9
Treuhandverbindlichkeiten	53,4	10,9	42,4
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.854,5	1.794,4	60,2
Sonstige Passiva*)	296,9	224,0	72,8
Fonds für allgemeine Bankrisiken	14,3	14,3	0,0
Eigenkapital	804,9	804,2	0,7
Bilanzsumme	6.335,7	5.997,0	338,6

*) Passive Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten

Durch Neuemission von drei Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtvolumen von 60 Mio. € hat sich der Bestand an Verbrieften Verbindlichkeiten erhöht. Es wurde keine Inhaberschuldverschreibung fällig.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Die größten Einzelwerte sind KfW-Passiv- und Refinanzierungsdarlehen in einer Höhe von insgesamt 2,0 Mrd. € (Vorjahr 2,0 Mrd. €), gefolgt von Offenmarktgeschäften, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind mit einem Gesamtbetrag von 225,5 Mio. € (Vorjahr 200,5 Mio. €) Namensschuldverschreibungen enthalten.

Die Erhöhung bei den Sonstigen Passiva um 71,9 Mio. € ist zum einen auf die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) zurückzuführen (+12,5 Mio. €), die gegenüber der FHH bestehen, zum anderen ergab sich eine Aufstockung von 58,2 Mio. € aus den von der FHH bereitgestellten Mitteln

für den Corona-Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF). Hiervon entfallen etwa 77 % auf den Anteil der FHH an der Refinanzierung der Globaldarlehen, welche die IFB an die Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH und die BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH vergeben hat.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden von der IFB in 2021 eingehalten. Die harte Kernkapitalquote lag zum 31.12.2021 mit 26,44 % (Vorjahr: 23,09 %) weiterhin deutlich über den gesetzlich geforderten Mindestanforderungen in Höhe von 10,75 %. Die Mindestanforderungen beinhalten unverändert den von der Aufsicht festgesetzten Eigenkapitalzuschlag (SREP) in Höhe von 0,25 %.

3.2.4 Finanzlage

Die Finanzierung des Aktivgeschäfts im Geschäftsjahr erfolgte aus Darlehensrückflüssen sowie aus Fremdmitteln.

Soweit eine Refinanzierung erforderlich war, wurden KfW-Passivdarlehen zur Finanzierung einzelner Aktivdarlehen sowie KfW-Refinanzierungsdarlehen als Globaldarlehen in Anspruch genommen. Außerdem platzierte die IFB in 2021 drei weitere Inhaberschuldverschreibungen.

Des Weiteren wurden in 2021 ein neues längerfristiges Refinanzierungsgeschäft in Höhe von 250 Mio.€ mit der EZB getätigt (targeted longer-term refinancing operations – TLTRO-III), um günstige Kreditbedingungen zu erhalten.

Forderungen gegenüber der IFB werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bezüglich der Schuldnerqualität als gleichrangig mit direkten Forderungen gegenüber der FHH eingestuft. Mit der Vergabe der

Note AAA attestiert Fitch Ratings der IFB die bestmögliche Bonität.

Die laufende Zahlungsfähigkeit der IFB war in 2021 gesichert. Überwacht wird die laufende Zahlungsfähigkeit anhand der Liquidity Coverage Ratio (LCR) sowie Net Stable Funding Ratio (NSFR). Die bankaufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen wurden im Jahr 2021 eingehalten.

3.3 PERSONALBERICHT

Ende 2021 beschäftigte die IFB insgesamt 306 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gegenüber dem Vorjahr weist der Personalbestand damit 5 Beschäftigte mehr aus.

Mitarbeiterzahl	31.12.2021	31.12.2020	+/- absolut
Arbeitnehmer	297	292	5
davon Teilzeit	102	108	-6
Vorstand	2	2	0
Auszubildende	4	4	0
Sonstige*	3	3	0
Gesamt	306	301	5

* Elternzeit und Altersteilzeit in Freistellungsphase

3.3.1 Personalmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Die IFB verfügt bereits seit Jahren über eine betriebliche Pandemieplanung, deren Ziel die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe – soweit möglich – ist und der Erhalt der betrieblichen Infrastruktur, die Begrenzung des wirtschaftlichen Schadens und der möglichst weitgehende Schutz der Beschäftigten.

Die IFB hat im Jahr 2021 auf Grund der Corona-Krise umfangreiche weitere Präventionsmaßnahmen zum Schutz der gesamten Belegschaft umgesetzt. Die Maßnahmen zur Vermeidung einer Corona-Infektion beinhalteten u.a. umfassende Verhaltensanweisungen und Arbeitsinformationen, physische Schutzmaßnahmen an den Arbeitsplätzen und im Bürogebäude, die Einführung eines Schichtbetriebs sowie den Ausbau der Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten.

Zur Bewältigung des hohen Arbeitsaufkommens auf Grund der Übernahme der Abwicklung umfangreicher Corona-Förderprogramme des Bundes und der Stadt Hamburg wurde der Personalaufbau und eine Beauftragung von Zeitarbeitskräften sowie Dienstleistern fortgeführt.

3.2.3 Personalentwicklung und Ausbildung

Die Kompetenzen der Mitarbeiter kontinuierlich zu fördern, zählt unverändert zu den vorrangigen Aufgaben der Zukunftssicherung bei der IFB. Folgerichtig nimmt die Personalentwicklung innerhalb der Unternehmenspolitik weiterhin einen hohen Stellenwert ein. Die IFB bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein umfangreiches internes und externes Fortbildungsprogramm mit Weiterbildungsangeboten und speziellen Entwicklungsprogrammen für Führungskräfte an. Im Jahr 2021 wurden die vielfältigen Fortbildungsangebote vorrangig digital zur Verfügung gestellt, z. B. in Form von Webinaren u.ä.

Der Nachwuchsförderung kommt die IFB ebenfalls nach und bildet junge Menschen zu Immobilienkaufleuten und

Kaufleuten für Büromanagement aus. Neben dem Angebot eines praxisorientierten „Dualen Studiums“ ermöglicht die IFB Werkstudierenden und Praktikanten Einblick in verschiedene Berufsbilder einer Bank.

3.3.3 Gleichstellung

Auf der Grundlage des in 2020 aktualisierten Gleichstellungsplans hat sich die IFB für dessen Geltungsdauer bis 2024 erneut ambitionierte Ziele gesteckt sowie Zielvorgaben benannt, um die bereits gute Ausgangsposition weiter positiv zu entwickeln. Die Geschäftsleitung hat daher insbesondere für strategisch wichtige Bereiche, in denen eine Unterrepräsentanz vorliegt, überprüfbare Zielvorgaben festgelegt.

In diesem Zusammenhang wurde die IFB 2019 mit dem E-Quality-Prädikat für Chancengleichheit am Arbeitsplatz ausgezeichnet und kann diese Auszeichnung fortführen. Schwerpunkte in der Personalarbeit sind neben der kontinuierlichen Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen, die Bewältigung der Corona-Krise mit Personalbezug, die Möglichkeit auf Führung in Teilzeit und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

4 RISIKOBERICHT

4.1 RISIKOSTRATEGIE UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Wesentlicher Bestandteil der Gesamtbanksteuerung der IFB ist die periodische Risikotragfähigkeitsrechnung. Im Rahmen der Risikostrategie wird das als tragfähig erachtete Verhältnis zwischen der Summe der Risiken und der verfügbaren Risikodeckungsmasse definiert. Die Einhaltung wird im Rahmen unterjähriger Tragfähigkeitsrechnungen kontrolliert und das Ergebnis wird regelmäßig an Geschäftsleitung und Aufsichtsgremien berichtet. Die periodische Risikotragfähigkeitsrechnung der IFB fokussiert in erster Linie auf die Fähigkeit, auch bei eintretenden Risiken, die Geschäftstätigkeit unter Einhaltung bankaufsichtsrechtlicher Eigenkapitalanforderungen fortsetzen zu können

(Going Concern). Sie war im zurückliegenden Geschäftsjahr gewährleistet.

Die Risiken der Risikotragfähigkeitsrechnung werden auf Grundlage eines Konfidenzniveaus von 99% berechnet. Für das Jahr 2021 wurde von der nicht gebundenen periodischen Risikodeckungsmasse in der Höhe von rd. 409 Mio. € ein Risikolimit von rd. 188 Mio. € auf die vier wesentlichen Risikoarten: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und Operationelles Risiko allokiert.

Durch geeignete Prozesse und Verfahren ist sichergestellt, dass keine Risiken eingegangen werden, die außerhalb der Risikotragfähigkeit liegen. Die Validierung und Weiterentwicklung der Methoden, Systeme und Verfahren zur Risikosteuerung und Risikobewertung erfolgt in einer dafür verantwortlichen organisatorischen Einheit, dem Risikocontrolling. Das Risikocontrolling nimmt auch die operative Risikomessung und Limitüberwachung wahr. Eine barwertige Risikotragfähigkeit wird in der IFB nicht ermittelt.

Im Hinblick auf die Würdigung der Risikotragfähigkeit ist zu berücksichtigen, dass mit dem gesetzlich verankerten Verlustausgleich und dem Vertrag zum Zinsausgleich mit der FHH gesetzliche und vertragliche Ausgleichsmechanismen gewährleisten, dass die Eigenmittel der IFB beim Eintreten von Verlustrisiken nicht absinken können. Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Änderungen des Risikomanagementsystems.

Die IFB aktualisiert jährlich eine Geschäfts- und Risikostrategie. Während die Geschäftsstrategie im Wesentlichen die programmatische Umsetzung der für die IFB relevanten Förderziele beschreibt, enthält die Risikostrategie die im Rahmen der Geschäftstätigkeit einzuhaltenden Leitlinien und Rahmenbedingungen der Risikopolitik für die wesentlichen Risiken der Bank. Geschäfts- und Risikostrategie werden dem Verwaltungsrat vorgestellt und erörtert. In der Geschäfts- und Risikostrategie wird die Strategie der Geschäftsfelder Wohnungsbau, Wirtschaft und Umwelt sowie Innovation festgelegt. Zudem werden strategische Eckpunkte der Personal-, der IT- sowie der Auslagerungsstrategie beschrieben.

Die Risikostrategie der IFB enthält qualitative und quantitative Vorgaben zum Management der Adressenausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken sowie zu den operationellen Risiken. Darüber hinaus werden die Risikotragfähigkeitsrechnung sowie die dort angesetzten Risikolimits umfangreich beschrieben. Ergänzt werden die Risikobetrachtungen durch die von den MaRisk vorgeschriebenen Stresstests und inversen Stresstests, mit denen die Auswirkungen besonders ungünstiger, aber dennoch nicht gänzlich auszuschließender Risikoszenarien simuliert werden.

Innerhalb des Risikomanagementprozesses sind die Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt und die erforderlichen Funktionstrennungen berücksichtigt. Der Vorstand legt die Risikopolitik in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat fest und definiert die Steuerungsvorgaben.

Das Risikocontrolling überwacht die Einhaltung aller festgelegten Steuerungsvorgaben und berichtet dem Vorstand regelmäßig über die aktuelle Risikosituation. Die Interne Revision als Bestandteil der internen Kontrollverfahren

führt regelmäßig Prüfungen des Risikomanagementsystems sowie aller wesentlichen Geschäftsaktivitäten und Prozesse durch. Die Einbindung des Vorstandes in den Risikomanagementprozess ist regelmäßig und anlassbezogen gewährleistet. Der Risikoausschuss wird planmäßig vierteljährlich schriftlich mit dem Risikobericht und mündlich im Rahmen der Risikoausschusssitzung über die aktuelle Risikolage der IFB unterrichtet. Zusätzlich wird der Verwaltungsrat vom Risikoausschuss und Vorstand regelmäßig über die Risikolage in Kenntnis gesetzt.

Die IFB führt jährlich eine Risikoinventur durch, auf deren Grundlage die wesentlichen Risiken der IFB ermittelt und eine Berücksichtigung im Risikomanagementprozess sichergestellt werden. Die Einführung neuer Produkte oder die Änderung wesentlicher Prozesse erfolgt auf Grundlage strukturierter Verfahren, um Handlungsbedarfe und Risikopotentiale zu identifizieren.

4.2 ADRESSENAUSFALLRISIKEN

Die IFB steuert die Adressrisiken sowohl auf Einzelgeschäfts- als auch Portfolioebene. Auf Portfolioebene nutzt die IFB einen Sensitivitätsansatz und verändert die Eingangsparameter (PD, LGD) auf Basis historisch ermittelter Konfidenzniveaus. Zum 31.12.2021 wurde das operative Limit für das Adressenausfallrisiko im Rahmen der Risikotragfähigkeit zu 70% ausgelastet. Dieses entspricht zugleich 50% der in der Risikostrategie festgelegten strategischen Obergrenze für die Übernahme von Adressenausfallrisiken. Die Berechnungen werden durch Stresstests und Szenarioanalysen ergänzt. Das dem Adressenausfallrisiko zugeordnete Länderrisiko ist aufgrund der regionalen Geschäftstätigkeit der IFB unwesentlich.

Die Steuerung und Überwachung der Adressenausfallrisiken erfolgt auf Einzelgeschäftsebene durch die umfassende Prüfung aller risikorelevanten Aspekte vor Kreditgewährung und die Limitierung durch die Einzelbeschlüsse auf Kreditnehmerebene. In den Kompetenzregelungen zur Votierung und Bewilligung der Kredite ist der Risikogehalt in Abhängigkeit der Kredithöhe und des Gesamtengagements sowie der Risikorelevanz der Geschäftssegmente berücksichtigt. Alle wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäfts werden im vierteljährlichen Risikobericht dargestellt.

Risikokonzentrationen in Bezug auf die Region Hamburg, die Branche Wohnungsbau und die Obligohöhe bestimmter Kreditnehmer lassen sich im Zuge der Wahrnehmung des gesetzlichen Förderauftrages nicht vermeiden. Über die Kreditvolumina der größten Kreditnehmereinheiten wird dem Risikoausschuss und dem Verwaltungsrat regelmäßig berichtet.

Einzelwertberichtigungen (EWB) und Pauschalwertberichtigungen (PWB) bewegen sich trotz der Corona-Krise und aufgrund der positiven Wertentwicklung der umfangreichen Immobiliensicherheiten der IFB weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Negative Effekte aus der Corona-Krise haben sich auch 2021 nicht ergebniswirksam materialisiert. EWB und PWB haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert.

in Mio. €	31.12.2021	31.12.2020	+/- absolut
Einzelwertberichtigung	0,7	1,0	-0,3
Pauschalwertberichtigung	8,7	8,7	0,0

Im Handelsgeschäft werden die Kontrahenten- und Emittentenrisiken durch klare Vorgaben der Geschäfts- und Risikostrategie auf ausgewählte Ratingklassen und Kontrahenten eingeschränkt. Handelsgeschäfte werden nicht zum Zwecke der kurzfristigen Gewinnerzielung, sondern ausschließlich zur langfristigen Absicherung des Zinsänderungsrisikos sowie zur Liquiditätssteuerung abgeschlossen. Das Kreditrisikomanagement erfolgt durch Einräumung individueller Limite im Rahmen eines umfassenden Limitsystems durch eine vom Handel unabhängige Stelle. Die Überwachung der Limitauslastung wird durch das Risikocontrolling täglich vorgenommen und über das Berichtswesen vierteljährlich kommuniziert.

4.3 MARKTPREISRISIKEN

Für die IFB beschränkt sich das Marktpreisrisiko auf das Zinsänderungsrisiko. Die IFB ist Nichthandelsbuchinstitut und schließt Geschäfte nur in Euro ab. Aktienbestände hält die IFB nicht.

Festverzinsliche Wertpapiere werden ausschließlich mit dauerhafter Halteabsicht erworben und entsprechend bilanziert. Marktpreisrisiken aus Kurswertschwankungen sind deshalb für die IFB handelsrechtlich planmäßig, nicht relevant.

Geldmarktgeschäfte erfolgen ebenfalls ohne die Absicht einen kurzfristigen Eigenhandelerfolg zu erzielen, sodass die IFB keine Zuordnung zum Handelsbuch vornimmt.

Aus der originären Geschäftstätigkeit der IFB resultieren Fristentransformationsrisiken, die im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung z.B. durch Zinssicherungsgeschäfte reduziert werden. Darüber hinaus besteht mit der FHH ein Vertrag zum Zinsausgleich für minderverzinsliche Darlehen im Geschäftsfeld Wohnungsbau.

Das Zinsänderungsrisiko wird laufend überwacht und dokumentiert. Das Reporting der Marktpreisrisiken erfolgt vierteljährlich durch das Risikocontrolling.

Zur Berechnung des Zinsänderungsrisikos werden die Zahlungsströme der Geschäfte ermittelt und auf Grundlage unterschiedlicher Zinsszenarien in ihrer Ergebniswirkung analysiert. Das Zinsrisikoszenario für die Risikotragfähigkeitsrechnung wird auf Basis eines 99%-Konfidenzniveaus definiert. Mit weiteren Szenarien werden Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Das allokierte Risikolimit war zum Stichtag nur moderat ausgelastet.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen des von der BaFin veröffentlichten Rundschreibens 06/2019 für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch wurden im Berichtsjahr eingehalten.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist das Zinsergebnis der IFB in der Höhe von 5,1 Mio. € (Vorjahr: 4,1 Mio. €) durch negative Zinsen belastet worden. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung dar. Bei Verstetigung des negativen Zinsniveaus könnte sich eine Stabilisierung auf diesem Niveau ergeben.

4.4 LIQUIDITÄTSRISIKEN

Ziel des Liquiditätsmanagements ist es, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der IFB zu gewährleisten sowie die regulatorischen Anforderungen gemäß der Liquiditätsverordnung zu erfüllen.

Die LCR (Liquidity Coverage Ratio) betrug zum Jahresultimo 9,7 (Vorjahr: 3,2) bei einer Mindestanforderung in Höhe von 1,0. Die Kennzahlen wurden im Geschäftsjahr 2021 zu jedem Meldezeitpunkt eingehalten. Im Berichtsjahr

wurde erstmalig die NSFR (Net Stable Funding Ratio) gemeldet, zum 31.12.2021 betrug sie 120,6%. Die AEQ (Asset Encumbrance Quote) lag zum 31.12.2021 bei 12,7% gegenüber 10,3% im Vorjahr.

Die Liquiditätssteuerung erfolgt durch das Aktiv- und Passivmanagement. Die Ist- und Planzahlen werden auf Tagesbasis ermittelt und ausgewertet. Der Planungshorizont ist auf ein Jahr festgelegt.

Über die Stadt Hamburg besteht für die IFB die Möglichkeit, sich kurzfristig Liquidität zu marktüblichen Konditionen zu beschaffen. Darüber hinaus verfügt die IFB über Wertpapiere im Volumen (fortgeführte Anschaffungswerte) von 574,1 Mio. € (Vorjahr: 466,4 Mio. €) und Kreditbestände in Höhe von 265,2 Mio. € (Vorjahr: 429,0 Mio. €), die als Sicherheiten für kurzfristige Refinanzierungsmaßnahmen am Repo-Markt bzw. bei der EZB eingesetzt werden können. Im Falle der Beschaffung längerfristiger Refinanzierungsmittel kann die IFB im Rahmen von Globaldarlehensverträgen KfW-Mittel abrufen, Inhaber- und Namensschuldverschreibungen begeben oder Schuldscheindarlehen am Kapitalmarkt aufnehmen. Zur Steuerung der kurzfristigen Liquidität kann die IFB Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von kleiner einem Jahr sowie eigene Inhaberschuldverschreibungen jeweils für den Liquiditätsbestand kaufen. Die IFB verfügt damit über verschiedene Instrumente zur Sicherstellung einer soliden Refinanzierungsbasis.

Die Risikotragfähigkeitsrechnung der IFB erfasst das Liquiditätsrisiko als Refinanzierungskostenrisiko. Gemessen wird der Anstieg der Refinanzierungskosten in Folge eines unerwarteten Anstiegs der IFB-spezifischen Refinanzierungskonditionen (Refinanzierungsspreads). Das Risikoszenario wird auf Basis eines 99%-Konfidenzniveaus ermittelt. Zum 31.12.2021 war das allokierte Risikolimit nur anteilig ausgenutzt.

4.5 OPERATIONELLE RISIKEN

Die IFB definiert das operationelle Risiko als Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Die Identifizierung, Begrenzung und Überwachung der operationellen Risiken wird in der IFB durch eine DV-Anwendung unterstützt. Die Risikosteuerung erfolgt grundsätzlich dezentral auf der Ebene der Fachabteilungen, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Risikovorsorge und Risikominderung verfolgen. Das Risikocontrolling koordiniert den Prozess und unterstützt die Fachabteilungen bei der operativen Steuerung.

Ein Element des Frühwarnsystems der IFB ist die Ad-hoc-Meldung für wesentliche operationelle Risiken, die auf eine möglichst frühzeitige Einleitung geeigneter Maßnahmen abzielt. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs hat die IFB Ablaufbeschreibungen und Arbeitsanweisungen in einem Organisationshandbuch zusammengefasst.

Versicherbare Gefahrenpotentiale werden durch Versicherungsverträge in banküblichem Umfang begrenzt. Die Erfassung eingetretener Schadensfälle erfolgt durch das Risikocontrolling. Die IFB führt regelmäßig eine Business-Impact-Analyse durch, die die wesentlichen Prozesse der IFB im Hinblick auf ihre Gefährdung durch operationelle Risiken untersucht und klassifiziert. Hinsichtlich der DV-Systeme besteht eine Notfallplanung, in der Regelungen zur Sicherung von Daten und DV-Programmen erfasst

sind, die einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Überwachung unterliegen.

Zur Begrenzung von Rechtsrisiken sehen die Organisationsrichtlinien an jeweils geeigneter Stelle die Einbeziehung der Rechtsabteilung bei der Erstellung von rechtsverpflichtenden Dokumenten vor. Rechtsrisiken werden im Rahmen der allgemeinen OpRisk-Prozesse erfasst und gesteuert.

Die IFB berechnet das Operationelle Risiko für die Risikotragfähigkeitsrechnung auf Grundlage des bankaufsichtlichen Basisindikatoransatzes. Das allokierte Risikolimit war zum Jahresabschlussstichtag nur anteilig ausgenutzt.

4.6 BANKAUFSICHTSRECHTLICHE UND SONSTIGE ENTWICKLUNGEN

Am 16.08.2021 wurde von der BaFin die 6. Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) veröffentlicht. Die Umsetzung der neuen Anforderungen hat die IFB zum Ende des Jahres abgeschlossen. Zeitgleich veröffentlichte die BaFin eine neue Version der Bankaufsichtsrechtliche Anforderungen an die IT. Die neue Fassung enthält Erweiterungen und Konkretisierungen bestehender Anforderungen, so wurden beispielsweise Anforderungen aus Leitlinien der European Banking Authority sowie Erfahrungen aus bankaufsichtsrechtlichen Prüfungen übernommen, die von der IFB umgesetzt werden.

Die IFB hat im Berichtsjahr ihren ersten Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2020 aufgestellt und eine DNK-Entsprechenserklärung (Deutscher Nachhaltigkeitskodex) eingereicht und veröffentlicht.

5 AUSBLICK AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT – PROGNOSEBERICHT

Die Wohnraumförderung wird auch 2022 auf hohem Niveau fortgesetzt, auch wenn sich die Rahmenbedingungen für den Wohnungsmarkt deutlich eingetrübt haben. Für den Neubau sollen im Jahr 2022 Förderungen von über 3.000 Wohnungen ermöglicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen wurden die Förderkonditionen deutlich verbessert. Hierbei wird in besonderer Weise den gestiegenen Baukosten Rechnung getragen, so dass in Hamburg für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen neuer und vor allem bezahlbarer Wohnraum entsteht.

Der im Wirtschaftsplan vorgesehene Subventionsbarwert liegt für 2022 mit rd. 329,2 Mio. € über dem Vorjahresniveau von 324,6 Mio. €.

Die Entwicklung des Darlehensbestandes der IFB im Wohnungsbau sowie das Zinsergebnis werden weiterhin von der Programmausweitung profitieren.

Die Modernisierungsförderung wird auf hohem Niveau fortgeschrieben und steht vor dem Hintergrund der beabsichtigten Ausweitung des Klimaschutzes vor neuen Herausforderungen. Aufgrund der noch starken Kapazitätsbindung der Wohnungswirtschaft im Neubau wird sich die Nachfrage nach Modernisierungszuschüssen wiederum eher moderat entwickeln.

Die Ziele des nachhaltigen Bauens, z.B. innovative und ambitionierte energetische Standards als Beitrag zum Klimaschutz, werden sowohl im Neubau als auch bei der Sanierung von Bestandsgebäuden unterstützt.

Das Förderprogramm zur Verlängerung auslaufender Mietpreis- und Belegungsbindungen im 1. Förderweg hat sich

erfolgreich etabliert, so dass für das Jahr 2022 voraussichtlich Bindungen für etwas mehr als 600 Wohnungen verlängert werden können.

Zu Beginn des Jahres 2022 haben sich die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau neben den bestehenden Hindernissen weiter eingetrübt. Zum einen hat die KfW die Bewilligung von Anträgen nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit Wirkung zum 24.01.2022 mit einem vorläufigen Programmstopp belegt. Endgültig eingestellt wird die Neubauförderung des Effizienzhauses/Effizienzgebäudes 55 (EH55). Mit dem vorläufigen Programmstopp für die BEG-Förderung und der Überführung des EH55-Standards zum gesetzlichen Mindeststandard reagieren die KfW und die neue Bundesregierung auf eine hohe Nachfrage und auslaufende Haushaltsmittel. Die Bundesregierung arbeitet nach eigenem Bekunden mit Hochdruck daran, möglichst schnell die Förderung für die energetische Gebäudesanierung wiederaufzunehmen. Es ist zu befürchten, dass die Einstellung der Förderung im Wohnungsneubau zu spürbaren Friktionen führen wird, so dass zahlreiche Projekte zurückgezogen oder sich zumindest verzögern könnten.

Zum anderen hat die BaFin am 12. Januar 2022 verschiedene makroprudenzielle Maßnahmen angekündigt und u. a. mitgeteilt, dass Banken mehr Eigenkapital für Wohnimmobilienkredite vorhalten sollen. Konkret sollen die Banken einen antizyklischen Kapitalpuffer von 0,75 Prozent vorhalten. Zur Absicherung von Wohnimmobilien-Krediten sollen die Banken zwei Prozent mehr Eigenkapital zurücklegen. Insgesamt müssen private Baufinanzierungen dann mit einem Extrapuffer von 2,75 Prozent abgesichert sein. Beide Puffer sollen bis zum 1. Februar 2023 vollständig aufgebaut sein. Die BaFin plant hierzu Allgemeinverfügungen zu erlassen, die derzeit konsultiert werden. Es ist damit zu rechnen, dass zu dem derzeitigen inflationsbedingten Zinsanstieg für Baukredite, weiter steigende Bauzinsen und ein Anziehen der Kreditbedingungen aufgrund der erhöhten Eigenmittelanforderungen hinzukommen werden und damit der Wohnungsbau beeinträchtigt wird.

Die in der Wirtschaftsförderung etablierten Förderprogramme der Hamburg-Kredit-Familie werden fortgesetzt und ausgebaut. Dabei wird der Fokus auf diverse Zielgruppen gerichtet sein, von Kleinstunternehmen über Migranten bis hin zum Handwerk und Großunternehmen. Einen besonderen Stellenwert wird das Thema Unternehmensnachfolge einnehmen.

Des Weiteren werden im Bereich der Wirtschaftsförderung die Fortführung der Förderprogramme zur Bewältigung der Krise eine hohe Bedeutung haben. Mit Beginn des Jahres 2022 wird damit gerechnet, dass der Bund die technischen Voraussetzungen für die Beantragung der neuen Überbrückungshilfe 4 geschaffen hat. Vor dem Hintergrund des erwarteten Anstiegs der Insolvenzen wird eine steigende Nachfrage für stille Beteiligungen aus den Hilfsprogrammen erwartet. Darüber hinaus ist beabsichtigt, mit dem Hamburg Kredit Universal ein neues Kreditangebot einzuführen.

Die Stärkung der Innovationskraft Hamburgs ist erklärtes Ziel des Senats und wird in den nächsten Jahren durch eine überarbeitete Innovationsstrategie befördert werden. Die Förderangebote für innovative Existenzgründer und junge Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in bestehenden Unternehmen und Transferprojekte zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen werden in diesem Zuge kontinuierlich verbessert und aus-

gebaut. Im Zuge der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen durch die IFB mit dem Sonderfonds „Innovation und Luftfahrt“ neue Impulse für Innovationen in dieser von der Krise besonders betroffenen Branche gesetzt werden.

Auf Grundlage des geplanten Fördergeschäfts und unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem Zins- und Verlustausgleich

erwarten wir für das Geschäftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss auf Vorjahresniveau.

Hamburg, 04. März 2022

Vorstand

Sommer

Overkamp

HAMBURGISCHE INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite

			EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1.	Barreserve				
a)	Kassenbestand			1.863,41	1
b)	Guthaben bei Zentralnotenbanken			297.706,43	1
	darunter bei der Deutschen Bundesbank	EUR	297.706,43		2
	(Vorjahr TEUR	1)		299.569,84	
2.	Forderungen an Kreditinstitute				
a)	Hypothekendarlehen			0,00	0
b)	andere Forderungen			234.934.253,79	226.059
	darunter: täglich fällig	EUR	29.588.701,05		226.059
	(Vorjahr TEUR	19.164)		234.934.253,79	
3.	Forderungen an Kunden				
a)	Hypothekendarlehen			4.482.242.460,67	4.402.420
b)	Kommunalkredite			731.633.720,56	603.664
c)	andere Forderungen			132.782.493,03	168.851
				5.346.658.674,26	5.174.935
4.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a)	Anleihen und Schuldverschreibungen				
aa)	von öffentlichen Emittenten			93.685.271,84	103.824
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR	93.685.271,84		
	(Vorjahr TEUR	103.824)			
ab)	von anderen Emittenten			483.717.668,04	366.100
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	EUR	483.717.668,04		469.924
	(Vorjahr TEUR	366.100)		577.402.939,88	
5.	Anteile an verbundenen Unternehmen			465.000,00	465
6.	Treuhandvermögen			53.359.065,32	10.937
	darunter: Treuhandkredite	EUR	53.359.065,32		
	(Vorjahr TEUR	10.937)			
7.	Immaterielle Anlagewerte				
a)	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			0,00	12
8.	Sachanlagen			17.339.862,35	17.001
9.	Sonstige Vermögensgegenstände			98.866.000,28	90.692
10.	Rechnungsabgrenzungsposten				
a)	aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			4.219.755,87	5.117
b)	andere			2.119.723,93	1.892
				6.339.479,80	7.009
Summe der Aktiva				6.335.664.845,52	5.997.036

HAMBURGISCHE INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK

rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Passivseite		EUR		EUR	Vorjahr TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			3.072.539.846,97	2.905.153
a)	andere Verbindlichkeiten				
	darunter täglich fällig	EUR	20.253.131,93		
		(Vorjahr TEUR	686)		
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			239.161.195,47	244.034
a)	andere Verbindlichkeiten				
	darunter täglich fällig	EUR	11.679.118,90		
		(Vorjahr TEUR	1.310		
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten				
a)	begebene Schuldverschreibungen		1.854.520.352,00		
b)	sonstige Schuldverschreibungen				
				1.854.520.352,00	1.794.359
4.	Treuhandverbindlichkeiten			53.359.065,32	10.937
	darunter: Treuhandkredite	EUR	53.359.065,32		
		(Vorjahr TEUR	10.937)		
5.	Sonstige Verbindlichkeiten				
a)	besondere Haushaltstitel		59.409.611,97		82.647
b)	andere		183.598.581,62		93.688
				243.008.193,59	176.335
6.	Rechnungsabgrenzungsposten				
a)	aus Emissions- und Darlehensgeschäft		2.114.249,48		2.299
b)	andere		1.314.814,93		1.676
				3.429.064,41	3.975
7.	Rückstellungen				
a)	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		41.805.266,00		37.951
b)	andere Rückstellungen		8.609.341,92		5.755
				50.414.607,92	43.706
8.	Fonds für allgemeine Bankrisiken			14.300.000,00	14.300
9.	Eigenkapital				
a)	Gezeichnetes Kapital		100.000.000,00		100.000
b)	Sonderkapital für Wohnraumförderung		558.272.744,63		558.273
c)	Sonderkapital für Innovationsförderung		52.332.960,94		52.333
d)	Kapitalrücklage		5.000.000,00		5.000
e)	Gewinnrücklagen				
	andere Gewinnrücklagen				
	- sonstige Rücklagen		88.632.736,92		87.999
	darunter aus BilMoG-Umstellung	EUR	101.986,91		
		(Vorjahr TEUR	102)		
f)	Bilanzgewinn		694.077,35		634
				804.932.519,84	804.238
Summe der Passiva				6.335.664.845,52	5.997.036
1.	Eventualverbindlichkeiten				
a)	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften		17.893.192,08		18.407
2.	Andere Verpflichtungen				
a)	Unwiderrufliche Kreditzusagen		478.173.467,05		492.346

HAMBURGISCHE INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

			EUR	EUR	TEUR
1.	Zinserträge aus				
a)	Kredit- und Geldmarktgeschäften		157.869.238,91		166.204
	darunter negative Zinserträge	EUR 218.924,19			
	(Vorjahr TEUR 197)				
b)	festverzinslichen Wertpapieren		1.375.217,31		1.684
	darunter negative Zinserträge	EUR 0,00			
	(Vorjahr TEUR 0)				
			159.244.456,22		167.888
2.	Zinsaufwendungen		102.770.999,61		111.013
	darunter positive Zinsaufwendungen	EUR 3.425.944,58			
	(Vorjahr TEUR 2.126)			56.473.456,61	56.875
3.	Provisionserträge		2.065.491,01		3.085
4.	Provisionsaufwendungen		2.328.588,29		2.228
				-263.097,28	857
5.	Sonstige betriebliche Erträge			51.131.405,80	20.811
	darunter: aus Abzinsung von Rückstellungen	EUR 0,00			
	(Vorjahr TEUR 0)				
6.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a)	Personalaufwand				
aa)	Löhne und Gehälter		17.774.193,89		17.371
ab)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung		4.946.254,95		4.519
	darunter: für Altersversorgung	EUR 1.634.114,55			21.890
	(Vorjahr TEUR 1.491)		22.720.448,84		
b)	andere Verwaltungsaufwendungen		49.334.297,06		15.366
				72.054.745,90	37.256
7.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagen			1.059.612,76	971
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			3.952.576,46	3.547
	darunter: aus Aufzinsung von Rückstellungen	EUR 3.815.291,00			
	(Vorjahr TEUR 3.384)				
9.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			8.278.175,00	12.588
10.	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			243.856,41	0
11.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			22.240.511,42	24.181
12.	Ergebnis vor Zuschüssen			22.240.511,42	24.181
13.	Zuschussergebnis				
a)	Aufwendungen für Förderungsmaßnahmen		1.985.891.508,63		765.471
b)	Erträge aus Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg		1.953.441.005,90		734.518
c)	Ertrag aus der Entnahme aus dem Innovationsfonds		10.720.452,07		7.406
d)	Ertrag aus der Entnahme aus dem Sonderfonds Innovation & Luftfahrt		183.616,59		0
				21.546.434,07	23.547
14.	Jahresüberschuss			694.077,35	634
15.	Bilanzgewinn			694.077,35	634

HAMBURGISCHE INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK

rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg

Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2021

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist das zentrale Förderinstitut der Freien und Hansestadt Hamburg (alleinige Anteilseignerin und Anstaltsträgerin). Sie führt im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union und unter Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes im eigenen Namen durch. Die Schwerpunkte liegen in der Wohnraum- und Umweltförderung sowie in der Wirtschafts-, Innovations- und Stadtentwicklungsförderung.

Die IFB mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg ist beim Amtsgericht Hamburg unter HRA 93 261 eingetragen.

ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss wurde gem. § 264 HGB in Verbindung mit § 340a HGB und der anzuwendenden Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden aufgrund der Besonderheiten des Fördergeschäftes nach den Formblättern für Pfandbriefbanken aufgestellt und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Anstalt ergänzt, um die Klarheit der Darstellung zu verbessern. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde die Staffelform gewählt.

Gemäß § 290 Abs. 5 HGB erstellt die Bank zum 31. Dezember 2021 keinen Konzernabschluss, da die bestehenden Tochtergesellschaften der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gemäß § 296 Abs. 2 HGB auch insgesamt für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Jahresabschluss der IFB wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die gemäß Hamburger Corporate Governance Kodex abzugebende jährliche Erklärung ist ebenso wie die Offenlegungsberichte gemäß Teil 8 der CRR der Vorjahre über die Homepage der IFB einsehbar. Sie werden dort entsprechend der Vorgaben der CRR vorgehalten.

Die Bank ist Mitglied des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschland (VÖB).

Auf Grund der am 27. Juni 2019 in Kraft getretenen Änderung der CRD gilt die IFB, sie wurde in Art. 2 Abs. 5 Nr. 5 CRD V namentlich vom Anwendungsbereich der CRD V ausgenommen, nicht als CRR-Kreditinstitut.

Bei den angegebenen Beträgen und Prozentangaben können aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten.

EINHALTUNG DER CRR- UND KWG-GRUNDSÄTZE

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank hat die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute nach der Capital Requirements Regulation (CRR) bzw. dem Kreditwesengesetz beachtet.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Als Förderinstitut der Freien und Hansestadt Hamburg tätigt die IFB ihre Geschäfte ausschließlich in Euro.

Die Barreserve wird zum Nennwert bewertet.

Sämtliche Darlehen und andere Forderungen einschließlich der Treuhandforderungen werden gem. § 340e Abs. 2 HGB zu ihrem Nennwert abzüglich der Risikovorsorge bilanziert. Für Unterschiedsbeträge zwischen den Nenn- und Auszahlungsbeträgen, die Zins- oder Provisionscharakter haben, werden gem. § 340e Abs. 2 Rechnungsabgrenzungsposten periodengerecht gebildet bzw. linear aufgelöst.

In den Forderungen sind Darlehen enthalten, die gemäß dem besonderen Förderungsauftrag der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (§ 4 Gesetz über die Weiterentwicklung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank) von den Darlehensnehmern nicht marktüblich verzinst werden. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt über die Übernahme eines Zinsausgleiches durch die Freie und Hansestadt Hamburg zum 31.12.1997, der durch diverse Nachträge ergänzt wird, wurde die Unterverzinslichkeit dieser Darlehen aufgehoben und ihre Vollwertigkeit erreicht.

Rückforderungen aus gewährten Zuschüssen, die als finanzielle Unterstützung in Folge der Corona Pandemie gewährt werden, sind erstmalig dem Treuhandvermögen zugeordnet worden, da die IFB für diese Forderungen kein wirtschaftliches Risiko trägt. Beigetriebene Beträge werden an die FHH weiterleitet. 2020 wurden Rückforderungen in Höhe von 20.232,0 T€ unter Forderungen an Kunden ausgewiesen.

Allen erkennbaren Risiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen. Das latente Risiko im Kreditgeschäft wird durch Pauschalwertberichtigungen abgedeckt. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie Vorsorgereserven nach § 340 f HGB werden aktivisch von den Forderungsbeständen abgesetzt.

Die Bildung und Auflösung der Einzelwertberichtigungen erfolgt erfolgswirksam, so dass sie als ein Bestandteil des Verlustausgleichs von der FHH getragen werden.

Die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen basiert auf einem Expected Loss-Ansatz unter Berücksichtigung der internen Risikoparameter Rating und Loss-Given-Default-Quote. Die Parameter berücksichtigen den Umfang und den Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des Instituts.

Die zum Bilanzstichtag ermittelten anteiligen Zinsen werden gem. RechKredV mit der zugrundeliegenden Forderung oder Verbindlichkeit bilanziert.

Bei Passivgeschäften vereinnahmte Negativzinsen werden als Reduktion des Zinsaufwandes und bei Aktivgeschäften abgeflossene Negativzinsen als Minderung des Zinsertrages erfasst.

Die IFB schließt Zinstauschvereinbarungen sowohl zur Absicherung einzelner Positionen als auch der Gesamtzinsposition ab. Aufgrund ihres Einsatzzweckes nimmt die IFB keine gesonderte handelsrechtliche Bewertung der Swaps zum Bilanzstichtag vor. Die Ergebnisse aus den Zinstauschvereinbarungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung brutto entweder unter den Zinserträgen oder den Zinsaufwendungen ausgewiesen.

Bei den Zinsswaps, für die eine Nettobetrachtung auf Einzelgeschäftsebene erfolgt, ergibt sich aus zufließenden negativen Zinsen entweder ein Ertrag, wenn die aus dem betrachteten Swap zufließenden Beträge insgesamt die abfließenden überschreiten bzw. eine Aufwandsreduktion im umgekehrten Fall. Abfließende Negativzinsen führen zu Aufwand, wenn der abfließende Betrag den zufließenden insgesamt übersteigt, ansonsten kommt es zu einer Ertragsreduktion.

Forderungen aus Zahlungen für Initial und Variation Margins werden als Sonstige Vermögensgegenstände und Zinsen auf Margins und Margins, die an den Treugeber abzuführen sind, werden als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bilanziert.

Anteilige Zinsen aus Zinsswaps werden periodengerecht abgegrenzt. Der Ausweis erfolgt in den Positionen Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Zusage- und Bereitstellungsprovisionen werden ihrem zinsähnlichen Charakter gemäß dem Zinsergebnis zugeordnet.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere werden grundsätzlich bis zu ihrer Fälligkeit gehalten. Sämtliche Wertpapiere der IFB sind handelsrechtlich dem Anlagebestand zugeordnet. Die Bewertung der festverzinslichen Wertpapiere erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Unterschiedsbeträge zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag werden im Rechnungsabgrenzungsposten erfasst und laufzeitanteilig erfolgswirksam gebucht. Abschreibungen werden nur bei dauerhafter Wertminderung vorgenommen. Der aus der Auflösung von Agien der Wertpapiere resultierende Aufwand wird entsprechend der herrschenden Meinung als Zinsertrag aus Wertpapieren ausgewiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden nach den geltenden gesetzlichen Regelungen im Jahr ihrer Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Sämtliche bis zum Bilanzstichtag emittierten Inhaberschuldverschreibungen sind im Freiverkehr handelbar. Sie besitzen eine Stückelung von 100.000 € und richten sich an institutionelle Anleger. Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB werden sie zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bilanziert.

Die Rückstellungen für Pensionen werden nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der „Projected-Unit-Credit-Methode“ ermittelt. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „Richttafeln 2018 G“ von Klaus Heubeck zugrunde gelegt. Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Der von der Deutschen Bundesbank auf den Bilanzstichtag ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre wurde für die Berechnungen mit 1,87 % (Vj. 2,30 %) angesetzt.

Die Jubiläumsrückstellungen wurden ebenfalls auf Basis eines entsprechenden versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelt. Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Der von der Deutschen Bundesbank auf den Bilanzstichtag ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre wurde mit 1,35 % (Vj. 1,60 %) angesetzt.

Für die versicherungsmathematischen Berechnungen der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und für Jubiläumszuwendungen wurden zum 31. Dezember 2021 weitere, folgende Parameter unterstellt:

1. Gehaltstrend	Entgelttrend	2,00 % p.a.
	Karrieretrend	0,50 % p.a.
2. Rententrend	Berechtigte nach dem RGG	1,00 % p.a.
	Beamte, (ehemalige) Vorstände	2,00 % p.a.
3. Anwartschaft- und Rententrend Proleva		0,50 % p.a.
4. Beitragsätze zur Sozialversicherung	Krankenversicherung	7,95 %
	Pflegeversicherung	1,53 %
	Rentenversicherung	9,30 %
	Arbeitslosenversicherung	1,30 %
	U2-Umlage (Mutterschaft)	0,59 %
5. Beitragsbemessungsgrenzen	Rentenversicherung	7.050,00 €
	Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50 €
6. Trend der Bemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung		2,00 % p.a.
7. Rechnungsgrundlagen	„Heubeck-Richttafeln 2018 G“	
8. Fluktuationswahrscheinlichkeit	Pauschaler Abschlag in Höhe von ca. 1 % des Erfüllungsbetrages der Aktiven	
9. Rechnungsmäßiges Pensionsalter	frühestmögliches Alter zum Bezug von Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz	

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Generell werden Vermögensgegenstände und Schulden zum Bruttowert bilanziert. Bei der Bemessung von Rückstellungen werden durchsetzbare und werthaltige Rückgriffsansprüche gegen Dritte (insbesondere der FHH) rückstellungsmindernd berücksichtigt.

Im Rahmen von für Dritte erbrachte Dienstleistungen erhält die IFB Provisionen aus der Verwaltung von Treuhand- und Verwaltungskrediten.

Die IFB hat zur verlustfreien Bewertung der zinstragenden schwebenden Positionen des Bankbuchs zum 31.12.2021 einen barwertigen Ansatz verwendet.

Der Bestimmung des Barwertes lagen dabei die im Rahmen der internen Steuerung verwendeten Annahmen des Zin-

sänderungsrisikos zugrunde. Der Einsatz des Eigenkapitals als Refinanzierungsmittel sowie eine mögliche Veräußerung von hoch liquiden Wertpapieren blieb bei der Bewertung unberücksichtigt. Die Verwaltungskosten insgesamt, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen, der erwartete Verlust des Adressenausfallrisikos sowie des operationellen Risikos und ein Teil des Provisionsergebnisses wurden berücksichtigt. Zusätzlich wurde die fiktive Schließung der Aktivüberhänge durchgeführt.

Eine Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss aus dem zinstragenden Geschäft des Bankbuchs war zum Bilanzstichtag nicht erforderlich, da der Nettobuchwert unter dem Barwert des Bankbuchs liegt.

ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Forderungen an Kreditinstitute

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
täglich fällig		29.588,7	19.164,3
nach Restlaufzeiten			
● Andere Forderungen			
• bis drei Monate		11.317,8	12.091,5
• mehr als drei Monate bis ein Jahr		19.929,7	23.530,9
• mehr als ein Jahr bis fünf Jahre		114.420,6	100.078,4
• mehr als fünf Jahre		59.677,5	71.193,7
		205.345,6	206.894,5
Bilanzausweis		234.934,3	226.058,8

Forderungen an Kunden

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
nach Restlaufzeiten			
● Hypothekendarlehen			
• bis drei Monate		48.935,1	46.795,6
• mehr als drei Monate bis ein Jahr		158.881,3	147.275,6
• mehr als ein Jahr bis fünf Jahre		953.869,1	852.550,2
• mehr als fünf Jahre		3.320.557,0	3.355.798,7
		4.482.242,5	4.402.420,1
● Kommunalkredite			
• bis drei Monate		69.816,9	5.742,7
• mehr als drei Monate bis ein Jahr		14.481,5	16.565,9
• mehr als ein Jahr bis fünf Jahre		162.312,2	162.277,1
• mehr als fünf Jahre		485.023,1	419.078,2
		731.633,7	603.663,9
● Andere Forderungen			
• bis drei Monate		4.559,7	25.246,3
• mehr als drei Monate bis ein Jahr		19.804,8	3.897,1
• mehr als ein Jahr bis fünf Jahre		20.014,8	37.502,7
• mehr als fünf Jahre		88.403,2	102.204,7
		132.782,5	168.850,8
Bilanzausweis		5.346.658,7	5.174.934,8

In den anderen Forderungen sind von der IFB übernommene Gebührenforderungen aus bis 2011 erhobenen Studiengebühren von insgesamt 7.119,4 T€ (Vj. 9.881,5 T€) enthalten.

Unter den Kommunalkrediten werden der FHH gewährte Schuldscheindarlehen in Höhe von 160.000,0 T€ (Vj. 160.000,0 T€) ausgewiesen.

Treuhandvermögen

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen an Kunden			
• Hypothekendarlehen		7.319,0	8.958,9
• Kommunalkredite		44.250,9	0,0
• andere Forderungen		1.789,2	1.978,5
Bilanzausweis		53.359,1	10.937,4

Den Kommunalkrediten sind erstmalig Rückforderungen aus gewährten Corona Soforthilfen (HCS/BCS) in Höhe von 42.288,3 T€ und Rückforderungen aus Überbrückungshilfen von 1.962,6 T€ zugeordnet.

ENTWICKLUNG DES FINANZANLAGEVERMÖGENS

		01.01.2021					31.12.2021
	in T€	Einstands- wert	Buchwert	Zugänge	Zuschrei- bungen	Abgänge	Agio Ab- schreibungen
Wertpapiere:							
andere Emittenten		484.005,8	365.169,3	143.462,4	116,6	25.000,0	761,8
öffentliche Emittenten		93.345,2	103.361,5	0,0	43,7	10.000,0	37,2
Anteile an verbundenen Unternehmen		465,0	465,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Die in der Tabelle ausgewiesenen Buchwerte enthalten keine Zinsforderungen, Agien und Disagien wurden jedoch berücksichtigt.

Die Zinsforderungen betrugen zum Bilanzstichtag 1.048,5 T€ (Vj. 1.393,2 T€), die Agien 4.091,6 T€ (Vj. 4.295,4 T€), die Disagien 787,2 T€ (Vj. 814,4 T€).

Der Anlagebestand der IFB enthält zum 31.12.2021 festverzinsliche, börsenfähige und -notierte Wertpapiere in Höhe von 577.402,9 T€ (Vj. 469.924,0 T€).

In 2022 werden Wertpapiere im Nominalwert von 47.000,0 T€ (Vj. 35.000,0 T€) fällig.

Zum 31.12.2021 bestehen stille Lasten in Höhe von 8.131,4 T€ (Vj. 271,3 T€) sowie stille Reserven in Höhe von 3.734,8 T€ (Vj. 9.797,2 T€).

Der Buchwert der Wertpapiere mit stillen Lasten beträgt zum Abschlussstichtag 352.844,0 T€ (Vj. 108.250,9 T€), der Buchwert der Wertpapiere mit stillen Reserven 224.558,9 T€ (Vj. 465.496,6 T€).

Am Abschlussstichtag befanden sich keine im Rahmen echter Pensionsgeschäfte in Pension gegebenen Wertpapiere im Bestand (Buchwert im Vj. 0,0 T€).

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

	in T€	Immaterielle Anla- gewerte	Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	Gebäude und Grundstücke	Gebäude und Grundstücke im Bau
Anschaffungskosten					
01.01.2021		6.194,0	4.736,6	20.796,0	1,7
• Zugänge		0,0	1.386,4	0,0	0,0
• Abgänge		27,7	247,7	0,0	0,0
• Umgliederungen		0,0	0,0	0,0	0,0
31.12.2021		6.166,3	5.875,4	20.796,0	1,7
Abschreibungen					
01.01.2021		6.182,4	2.590,2	5.942,6	0,0
• Zugang im Geschäftsjahr		11,7	597,5	450,4	0,0
• Abgang im Geschäftsjahr		27,7	247,7	0,0	0,0
• Umgliederungen		0,0	0,0	0,0	0,0
31.12.2021 (kumuliert)		6.166,3	2.940,1	6.393,0	0,0
Buchwerte					
01.01.2021		11,7	2.146,4	14.853,4	1,7
31.12.2021		0,0	2.935,3	14.402,9	1,7

Für die in 2014 begonnenen Arbeiten am fünften Bauabschnitt, dem Zwischentrakt, besteht weiterhin eine Anlage im Bau. Außerplanmäßige Abschreibungen waren in 2021 nicht erforderlich. Die unter dem Sachanlagevermögen ausgewiesenen Grundstücke und Gebäude werden zu 78,44% selbst genutzt. Zum Bilanzstichtag entspricht dies einem Buchwert 11.297,8T€.

Verbundene Unternehmen

Die hundertprozentige Beteiligung an dem Tochterunternehmen IFB Innovationsstarter GmbH, Hamburg (ehemals Innovationsstarter Hamburg GmbH, Hamburg), wird zu Anschaffungskosten in Höhe von 465,0 T€ (Vj. 465,0 T€)

ausgewiesen. Der Jahresabschluss des Tochterunternehmens zum 31.12.2020 wies eine Eigenkapital von 818,1 T€ (Vj. 768,2 T€) aus. Das Geschäftsjahr 2020 wurde mit einem Jahresüberschuss von 50,0 T€ (Vj. 63,3 T€) abgeschlossen.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen gegenüber dem Tochterunternehmen (Vj. 1,1 T€ aus erbrachten Dienstleistungen). Dem standen Verbindlichkeiten von insgesamt 606,0 T€ (Vj. 114,0 T€) gegenüber, für die Rückstellungen gebildet wurden. Darunter sind Verbindlichkeiten aus Projektträgerverträgen für die Förderprogramme InnoRampUp und InnoFounder für vom Tochterunternehmen erbrachte Leistungen in Höhe von 187,3 T€ (Vj. 114,0 T€).

Sonstige Vermögensgegenstände

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
• Forderungen an die BWVI aus der Überbrückungshilfe (Corona)		53.185,9	43.261,8
• Forderungen aus Zahlungen für Initial Margins		25.082,1	19.405,7
• Forderungen aus Zahlungen für Variation Margins		0,3	12.908,9
• Forderungen Programmverträgen an div. Behörden der FHH		19.829,1	14.387,3
• Forderungen an einzelne Hochschulen aus gestundeten Studiengebühren		697,6	445,2
• Saldierter Anspruch gegen die Freie und Hansestadt Hamburg auf Leistung des vertraglich geregelten Zins- und Verlustausgleich für das 4. Quartal		0,0	278,1
• Sonstige Forderungen		71,0	5,3
Bilanzausweis		98.866,0	90.692,4

Bei den Forderungen aus Programmverträgen an div. Behörden der FHH handelt es sich um Forderungen gegenüber der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI), der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG), der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) sowie dem Stabilisierungsfonds, einem Sondervermögen der FHH, wobei die Forderungen an die BWI aus diversen Programmverträgen 19.470,1 T€ (98,19%) betrugen und hauptsächlich aus Corona-Hilfsmaßnahmen resultieren.

Mit Abschaffung der Studiengebühren zum Wintersemester 2012/2013 erfolgt die Kostenerstattung für die Bearbeitung der auszugleichenden Forderungen aus der Finanzierung der Studiengebühren durch die einzelnen Hochschulen.

Die sonstigen Forderungen beinhalten u.a. Zahlungsansprüche gegenüber einem Versicherungsunternehmen, Gehaltvorschüsse sowie Gebührenforderungen an Zuschussempfänger.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
täglich fällig nach Restlaufzeiten		20.253,1	685,8
• bis drei Monate		82.923,9	206.835,8
• mehr als drei Monate bis ein Jahr		89.795,9	237.594,1
• mehr ein Jahr bis fünf Jahre		1.468.617,5	1.181.500,3
• mehr als fünf Jahre		1.410.949,4	1.278.536,6
Bilanzausweis		3.052.286,7	2.904.466,8
		3.072.539,8	2.905.152,6

Die in der Tabelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten enthalten keine Agien und Disagien. Die Disagien in Höhe

0,0 T€ (Vj. 0,3 T€) werden unter der Position Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
täglich fällig		11.679,1	1.310,4
nach Restlaufzeiten			
• bis drei Monate		321,7	259,4
• mehr als drei Monate bis ein Jahr		62.160,4	41.963,8
• mehr ein Jahr bis fünf Jahre		0,0	60.500,0
• mehr als fünf Jahre		165.000,0	140.000,0
		227.482,1	242.723,2
Bilanzausweis		239.161,2	244.033,6

Verbriefte Verbindlichkeiten

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
nach Restlaufzeiten			
• bis drei Monate		478,8	478,8
• mehr als drei Monate bis ein Jahr		104.041,6	3.880,6
• mehr ein Jahr bis fünf Jahre		900.000,0	750.000,0
• mehr als fünf Jahre		850.000,0	1.040.000,0
Bilanzausweis		1.854.520,4	1.794.359,4

In 2022 wird eine Anleihe in Höhe von 100.000,0 T€ (nominal) fällig (Vj. 0,0 T€).

Treuhandverbindlichkeiten

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
• täglich fällig		21,7	21,7
• andere Verbindlichkeiten		2,2	4,6
		23,9	26,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
• andere Verbindlichkeiten			
darunter andere Verbindlichkeiten		7.706,4	9.389,3
darunter sonstige Förderung		1.377,9	1.521,8
		9.084,3	10.911,1
Sonstige Verbindlichkeiten		44.250,9	0,0
Bilanzausweis		53.359,1	10.937,4

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um offene Rückforderungen aus Zuschusszahlungen.

Sonstige Verbindlichkeiten

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten gegenüber der Eigentümerin (FHH)			
• Corona Recovery Fonds*		77.220,4	19.067,3
• Zweckgebundene Mittel aus besonderen Haushaltstiteln der FHH für bestimmte Förderprogramme		59.409,6	82.647,5
• Zweckgebundene Mittel für die Innovationsförderung			
– Innovationsfonds		22.486,3	22.145,8
– Sonderfonds Innovation & Luftfahrt		2.762,9	0,0
• Zweckgebundene Mittel für die Wohnungsbauförderung (Reservefonds)		20.000,0	20.000,0
• Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der FHH		14.437,9	15.104,6
• Erhaltene Rückforderungen aus Coronahilfen		14.302,3	0,0
• Verbindlichkeiten gegenüber der FHH gem. § 17, 3 IFB-Gesetz (Verlustrückgleich)		960,4	0,0
• Zweckgebundene Mittel für BGV-Förderungen		406,1	399,5
		211.985,9	159.364,7
Andere sonstige Verbindlichkeiten			
• Verbindlichkeiten gegenüber Zuwendungsempfängern		29.424,6	15.212,0
• Verbindlichkeiten aus der Gehaltsabrechnung		1.212,3	1.142,3
• andere Verbindlichkeiten		385,4	615,6
		31.022,3	16.969,9
Bilanzausweis		243.008,2	176.334,6

*wurde in 2020 unter den Sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der FHH ausgewiesen.

Rückstellungen

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
• Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		41.805,3	37.950,8
• Andere Rückstellungen		8.609,3	5.754,9
Bilanzausweis		50.414,6	43.705,7

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.787,9 T€ (Vj. 4.582,0 T€). Dieser Unterschiedsbetrag ist für die Ausschüttung gesperrt.

Zum 31.12.2021 bestehen zudem Verpflichtungen aus zugesagten, aber bisher nicht ausgezahlten Zuschüssen in Höhe

von 1.377.266,6 T€ (Vj. 1.281.663,4 T€). Ein Teil dieser Zuschüsse betrifft Aufwendungszuschüsse nach dem Fördersystem ab 1995 in Höhe von 255.071,3 T€ (Vj. 290.269,0 T€) mit Laufzeiten von bis zu mehr als 30 Jahren.

Diese Zuschussverpflichtungen werden aufgrund der Ausgleichsansprüche der IFB gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg gem. § 17 IFBG betragsmäßig nicht in Ansatz gebracht.

Eigenkapital

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
• Grundkapital		100.000,0	100.000,0
• Sonderkapital zur Wohnraumförderung		558.272,7	558.272,7
• Sonderkapital zur Innovationsförderung		52.333,0	52.333,0
• Kapitalrücklage		5.000,0	5.000,0
• Gewinnrücklagen		88.632,7	87.999,0
• Jahresüberschuss/Bilanzgewinn		694,1	633,7
Bilanzausweis		804.932,5	804.238,4

Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
Eventualverbindlichkeiten			
• Bürgschaften für Konsortialfinanzierungen		15.100,0	15.100,0
• Bürgschaften für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen im nachrangigen Bereich		1.405,5	1.522,7
• Haftungsfreistellung für Hausbankkredite		1.363,0	1.753,9
• Ausfallbürgschaften		24,7	30,1
Bilanzausweis		17.893,2	18.406,7
Unwiderrufliche Kreditzusagen			
• Kreditzusagen		478.173,5	492.345,7
Bilanzausweis		478.173,5	492.345,7

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften sowie die unwiderruflichen Kreditzusagen sind Bestandteil des originären Kreditgeschäftes der IFB und unterliegen denselben Bewertungskriterien wie alle übrigen mit Adressenausfallrisiken behafteten Forderungen.

Für die ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten bestehen Rückbürgschaften des Landes oder wird bei erkannten Risiken durch Rückstellungsbildung Rechnung getragen.

ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Zinserträge**

	in T€	2021	2020
• Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		116.029,1	119.465,0
• Zinsswaps		21.822,2	22.750,5
• Zinsausgleich		20.018,0	23.988,3
• Zinsen aus Wertpapiergeschäften		1.375,2	1.684,5
Insgesamt		159.244,5	167.888,3

In 2021 sind insgesamt Negativzinsen in Höhe von 16.792,1 T€ (Vj. 11.529,4 T€) aus Verbindlichkeiten und Swaps angefallen. Von diesen wurden 218,9 T€ (Vj. 196,7 T€) als Reduktion der Zinserträge aus dem Kreditgeschäft berücksichtigt. Die restlichen 16.573,1 T€ (Vj. 11.332,7 T€) sind in die Ertrags- bzw. Aufwandsüberhangsbetrachtungen (Nettobetrachtung) bei den Zinsswaps eingeflossen.

Zinsaufwendungen

	in T€	2021	2020
• Zinsen für Zinsswaps		71.785,6	73.911,6
• Zinsen für Refinanzierungsgeschäfte		30.721,5	36.791,4
• Zinsen für Wertpapiergeschäfte		0,0	0,0
• Zinsen für sonstige Förderungen		263,9	310,0
Insgesamt		102.771,0	111.013,0

In 2021 wurden insgesamt Negativzinsen in Höhe von 12.627,4 T€ (Vj. 7.401,3 T€) aus Verbindlichkeiten und Swaps vereinnahmt. Von diesen wurden 3.425,9 T€ (Vj. 2.125,6 T€) als Reduktion des Zinsaufwandes berücksichtigt. Die restlichen 9.201,4 T€ (Vj. 5.275,7 T€) sind in die Ertrags- bzw. Aufwandsüberhangsbetrachtungen bei den Zinsswaps eingeflossen.

Provisionserträge

	in T€	2021	2020
• Kostenbeiträge aus Fördergeschäft		1.989,2	3.022,4
• Kostenbeiträge aus Treuhandgeschäft		60,1	61,7
• sonstige Provisionen		16,2	0,9
Insgesamt		2.065,5	3.085,0

Provisionsaufwendungen

	in T€	2021	2020
• Bürgschafts- und Bearbeitungsgebühren Dritter		1.624,8	1.487,8
• Vermittlungsprovisionen		532,6	604,6
• sonstige Provisionen		171,2	135,8
Insgesamt		2.328,6	2.228,2

Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

	in T€	2021	2020
Erträge			
• Kostenerstattungen gem. Programmverträgen		47.594,4	18.081,5
• Entgelt für Studiengebührenverwaltung		1.385,9	1.108,5
• Auflösung von Rückstellungen		495,8	270,0
• Mieteinnahmen		314,2	321,8
• Kostenerstattung für Wirtschaftsförderung		552,4	169,3
• Kostenerstattung für Innovationsförderung		66,2	39,0
• Sonstige		722,5	821,2
Insgesamt		51.131,4	20.811,4
Aufwendungen			
• Aufzinsung Rückstellungen		3.815,3	3.384,4
• Sonstige		137,3	162,3
Insgesamt		3.952,6	3.546,7

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

	in T€	2021	2020
• Personalkosten		22.720,4	21.889,7
• Organisations- und DV-Beratung		4.072,9	3.749,3
• Rechts- u. a. Gutachten, Beratungen		37.747,9	6.666,0
• externe Datenverarbeitung		2.775,2	1.420,4
• Hauswirtschaftskosten		680,5	516,6
• Sonstige		4.057,8	3.014,3
Insgesamt		72.054,7	37.256,3

Zuschüsse

	in T€	2021	2020
Aufwendungen für gezahlte Zuschüsse			
• Wohnungsbauförderprogramme		136.665,4	127.373,5
• Zuschüsse für Innovationsförderung		17.078,8	16.308,2
• Zuschüsse für sonstige Förderungen		1.831.946,2	621.764,8
• Sondermaßnahme Innovation		183,6	0,0
• Studentisches Wohnen		17,5	25,5
Insgesamt		1.985.891,5	765.472,0
Erträge aus erhaltenen Zuschüssen			
• Zuweisungen der FHH für Zuschusszahlungen		-16.714,0	531.299,3
• Fördermittel für Überbrückungshilfe		1.858.299,9	102.889,3
• Verlustausgleich		100.969,5	96.442,0
• Entnahme aus dem Innovationsfonds		10.720,5	7.405,9
• Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau		10.791,2	3.836,9
• Entnahme aus dem Sonderfonds Innovation & Luftfahrt		183,6	0,0
• Tilgungszuschüsse		94,5	51,0
Insgesamt		1.964.345,2	741.924,4

Soweit die Zuschüsse zur Wohnungsbauförderung nicht aus Ertragsüberschüssen der Wohnungsbauförderung (inklusive Zinsausgleich) erbracht werden können, erhält die Hamburgische Investitions- und Förderbank Zuweisungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Aus diesem

Grund ist eine Zuführung zu den Rückstellungen nicht erforderlich.

Gesamthonorar des Jahresabschlussprüfers

	in T€	2021	2020
• Abschlussprüfungsleistungen		269,0	187,7
• andere Bestätigungsleistungen		10,0	0,0
• Steuerberatungsleistungen		0,0	0,0
• sonstige Leistungen		94,3	1.257,9
Insgesamt		373,3	1.445,6

SONSTIGE ANGABEN**Derivative Geschäfte**

Zum Bilanzstichtag hat die IFB ausschließlich marktbewertete Derivate zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken im Bestand. Sämtliche Geschäfte wurden mit Banken mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Die Marktwerte ermitteln sich aus der in Bloomberg standard-

mäßig hinterlegten Zinskurve „Composite (NY)“, die als Pricing-Zeitraum 17.00 bis 16.59 Uhr New Yorker-Zeit verwendet.

Zum Bilanzstichtag abgegrenzte Zinsen aus den Swapgeschäften werden unter den Forderungen an Kreditinstitute 6.914,8 T€ (Vj. 8.328,2 T€) bzw. unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 16.965,2 T€ (Vj. 16.786,9 T€) ausgewiesen.

	in T€	31.12.2021	31.12.2020
nach Restlaufzeiten			
• bis drei Monate		0,0	0,0
• mehr als drei Monate bis ein Jahr		298.282,3	260.000,0
• mehr als ein Jahr bis fünf Jahre		1.521.800,0	1.273.282,3
• mehr als fünf Jahre		2.520.468,2	2.563.268,2
Insgesamt		4.340.550,5	4.096.550,5
Marktwerte			
• positive		110.639,1	130.159,3
• negative		394.557,6	535.025,2

Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

	2021			2020
	weiblich	männlich	insgesamt	insgesamt
Arbeitnehmer	159	130	289	275
davon: Teilzeitbeschäftigte	84	20	104	97
Summe	159	130	289	275
Vorstand	0	2	2	2
Auszubildende	2	1	3	4
Sonstige ¹	3	1	4	4
Gesamt	164	134	298	285

¹ Elternzeit und Altersteilzeit in Freistellungsphase

GESAMTBEZÜGE UND DARLEHEN DER ORGANE UND AUSSCHÜSSE

Die Mitglieder des Vorstandes erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr Bezüge von insgesamt 518,9 T€, von denen 473,9 T€ erfolgsunabhängig und 45,0 T€ erfolgsabhängig (Vj. 478,6 T€ insgesamt, bestehend aus 441,7 T€ erfolgsunabhängiger und 36,9 T€ erfolgsabhängiger Vergütung) gezahlt wurden. Vergütungsanteile mit langfristiger Anreizwirkung wurden nicht gezahlt. Es wurden an den Vorstandsvorsitzenden 257,8 T€ (Vj. 236,1 T€) erfolgsunabhängig und 25,0 T€ (Vj. 20,2 T€) erfolgsabhängig gezahlt. Das zweite Vorstandsmitglied erhielt 216,2 T€ (Vj. 205,6 T€) erfolgsunabhängige sowie 20,0 T€ (Vj. 16,7 T€) erfolgsabhängige Bezüge.

Zahlungen an Verwaltungsratsmitglieder erfolgten 2021 in Höhe von 2,7 T€ (Vj. 0,7 T€). Für die Mitglieder der Ausschüsse wurden 2,7 T€ (Vj. 1,2 T€) aufgewendet.

Die Gesamtbezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes und ihrer Hinterbliebenen betrugen 137,7 T€ (Vj. 155,6 T€). Für Pensionsverpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis sind 2.904,7 T€ (Vj. 2.812,3 €) zurückgestellt.

Vorschüsse und/oder Kredite sind an die Mitglieder des Vorstandes wie auch im Vorjahr nicht gewährt worden. Forderungen aus Vorschüssen und Kreditverhältnissen gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr nicht.

Als nahestehende Personen gelten natürliche und juristische Personen sowie Unternehmen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verbindung oder Organmitgliedschaft auf die IFB wesentlich einwirken können.

Als nahestehende Unternehmen wurden alle zum Konzernverbund der Freien und Hansestadt Hamburg gehörigen Unternehmen identifiziert sowie Unternehmen, in denen Mitglieder der Organe der Bank wesentlichen Einfluss ausüben. Als nahestehende Privatpersonen werden Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates mit seinen Ausschüssen sowie deren Angehörige behandelt.

Sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu marktüblichen Bedingungen und Konditionen abgeschlossen.

VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH DEM BILANZSTICHTAG

Es haben sich nach Schluss des Geschäftsjahres 2021 keine Vorgänge ereignet, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

GEWINNVERWENDUNGSVORSCHLAG 2021

Der Vorstand hat beschlossen, dem Verwaltungsrat vorzuschlagen, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 694,1 T€ in die Gewinnrücklage einzustellen.

ORGANE

Vom Senat berufene Mitglieder des Verwaltungsrates
Dr. Dorothee Stapelfeldt Senatorin, Präses der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien und Hansestadt Hamburg, Vorsitzende
Dr. Andreas Dressel Senator, Präses der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Stellvertretender Vorsitzender
Natalie Bayer (als Vertreterin von Senator Westhagemann) Referentin für Grundsatzfragen (stellvertretende Referatsleitung) Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Julia Freiheit Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin FREIHEIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wilfried Jastremski Direktor/Prokurist Hamburger Sparkasse AG
Marko Lohmann Vorstand der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Bergedorf-Bille eG
Sven Padberg (als Vertreter von Senator Dr. Dressel) Abteilungsleiter Vermögensmanagement Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Amt für Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Ute Schoras Geschäftsführerin JOBPOWER Personaldienstleistungen GmbH, Hamburg
Karin Siebeck (als Vertreterin von Senatorin Dr. Stapelfeldt) Amtsleiterin Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien und Hansestadt Hamburg, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung
Anselm Sprandel (als Vertreter von Frau Dr. Freiheit) Leiter des Amtes Energie und Klima Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
Hjalmar Stemmann Präsident, Handwerkskammer Hamburg
Michael Westhagemann Senator Präses der Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg

ARBEITNEHMERVERTRETER DER ANSTALT IM VERWALTUNGSRAT

Andreas Fluder Verwaltungsangestellter der Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Sabine Födich bis 31.07.2021 Verwaltungsangestellte der Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Andreas Majonek Verwaltungsangestellter der Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Martina Oesterer bis 31.07.2021 Verwaltungsangestellte der Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Anna Schmidt ab 01.08.2021 Verwaltungsangestellte der Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Corinna Winkel ab 01.08.2021 Verwaltungsangestellte der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Vorstand

Ralf Sommer Vorsitzender des Vorstands – Marktvorstand
Wolfgang Overkamp Vorstandsmitglied – Marktfolgevorstand
Staatsaufsicht
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

MANDATE DER VORSTANDSMITGLIEDER

Ralf Sommer	IFB Innovationsstarter GmbH Hamburg 20097 Hamburg Besenbinderhof 31 Vorsitzender des Aufsichtsrats
Wolfgang Overkamp	keine

Hamburg, den 04. März 2022

Sommer Overkamp

Vorsitzender des Vorstandes

Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hamburgische
Investitions- und Förderbank, Hamburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRES- ABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hamburgische Investitions- und Förderbank, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hamburgische Investitions- und Förderbank für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen den uns voraussichtlich nach dem Datum des Bestätigungsvermerks zur Verfügung zu stellenden Jahresbericht 2021 – ohne weiter-

gehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesent-

lichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolge-

rungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 10. März 2022

**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Gero Martens Uwe Gollum
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Entlastungsbericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse haben sich im Berichtsjahr in mehreren Sitzungen in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben über die Geschäftsentwicklung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank informiert, die Geschäftsführung des Vorstandes überwacht und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss festgestellt, den Lagebericht zur Kenntnis genommen, dem Vorstand Entlastung erteilt und auf Vorschlag des Vorstandes die Verwendung des Gewinns beschlossen.

Hamburg, den 13.04.2022

**Die Vorsitzende des Verwaltungsrates
Dr. Dorothee Stapelfeldt
Senatorin**

1300

Freitag, den 26. August 2022

Amtl. Anz. Nr. 67

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

71 K 23/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 22. November 2022, 9.30 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Erbbau-recht, eingetragen im Grundbuch von Schnelsen, Blatt 3510 BV1, an dem im Grundbuch von Schnelsen Blatt 3509 eingetragenen Grundstück, Gemarkung Schnelsen, Flurstück 3020, Wirtschafts-art und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Brummerskamp 22, 990 m².

Objektbeschreibung/Lage laut An-gabe des Sachverständigen: Erbbau-recht mit einer Laufzeit bis 30. Septem-ber 2047 verbunden mit einem Ein-familienhaus (Bj. 1959 mit Anbau Bj. 1974 und 1991) Grundstücksgröße 990 m². Wohnfläche im Haus etwa 180 m² und Nutzfläche von 52 m² ver-teilt auf Erdgeschoss, Dachgeschoss und ausgebautem Spitzboden. Inge-

samt 6 Zimmer. Teilunterkellerung, Terrasse, Wintergarten, angebaute Garage. Ölzentralheizung mit Warm-wasserversorgung über Durchlauferhit-zer / Boiler. Im Garten befindet sich ein Gartenhaus (Bj. 1960 mit etwa 80 m² Nutzfläche / vermutlich ehemaliger Hühnerstall).

Das Haus war zum Zeitpunkt der Wertermittlung mehrfach flächenweise vermietet und untervermietet.

Verkehrswert: 343.000,00 Euro

Der Zuschlag wurde in einem frühe-ren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefal-len sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2020 in das Grundbuch einge-tragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem

Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungster-min vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Vertei-lung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übr-i-gen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Verstei-gerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent-gegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Ver-fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegen-standes tritt.

Hamburg, den 26. August 2022

Das Amtsgericht, Abt. 71

1145